



**PARLAMENT  
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

**11. MAI 2009 - DEKRET ÜBER DAS ZENTRUM FÜR FÖRDERPÄDAGOGIK, ZUR  
VERBESSERUNG DER SONDERPÄDAGOGISCHEN FÖRDERUNG IN DEN REGEL- UND  
FÖRDERSCHULEN SOWIE ZUR UNTERSTÜTZUNG DER FÖRDERUNG VON  
SCHÜLERN MIT BEEINTRÄCHTIGUNG, ANPASSUNGS- ODER  
LERNSCHWIERIGKEITEN IN DEN REGEL- UND FÖRDERSCHULEN**

---

Sitzungsperiode 2008-2009

Nummerierte Dokumente:	<i>148 (2008-2009) Nr. 1</i>	Dekretentwurf
	<i>148 (2008-2009) Nr. 2</i>	Abänderungsvorschlag
	<i>148 (2008-2009) Nr. 3</i>	Bericht
Ausführlicher Bericht :	<i>11. Mai 2009 - Nr. 13 (2008-2009)</i>	Diskussion und Abstimmung

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen  
und wir, Regierung, sanktionieren es :

## **TITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 1 - Anwendungsbereich**

Vorliegendes Dekret findet Anwendung auf das Regel- und Förderschulwesen, das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert oder subventioniert wird.

### **Artikel 2 - Personenbezeichnungen**

Personenbezeichnungen im vorliegenden Dekret gelten für beide Geschlechter.

### **Artikel 3 - Volljährigkeit**

Ab dem Tag, an dem ein Schüler volljährig wird, gelten die im vorliegenden Dekret festgelegten Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten für den Schüler; jeder minderjährige Schüler hat das Recht, gemäß seiner Urteilsfähigkeit seine Meinung in den ihn betreffenden Angelegenheiten zu äußern.

### **Artikel 4 - Begriffsbestimmungen**

Für die Anwendung des vorliegenden Dekretes versteht man unter:

1. Regelschule: Bildungs- und Erziehungseinrichtung des Regelschulwesens, die unter der Leitung eines Schulleiters steht und in der die Schüler nach einem Studienprogramm, das von der Regierung festgelegt oder genehmigt worden ist, unterrichtet werden, wobei für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Unterrichtsziele angepasst werden können;
2. Förderschule: Bildungs- und Erziehungseinrichtung des Förderschulwesens, die unter der Leitung eines Schulleiters steht und in der die Schüler ganz oder teilweise nach einem Studienprogramm, das von der Regierung festgelegt oder genehmigt worden ist, unterrichtet werden;
3. Zentrum für Förderpädagogik: Zusammenschluss der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Förderschulen zu einer organisatorischen und pädagogischen Einheit, die sich in der Trägerschaft des Gemeinschaftsunterrichtswesens befindet;
4. Förderort: Regel- oder Förderschule, an dem die sonderpädagogische Förderung einem Schüler zuteil wird;
5. Schulträger: juristische oder natürliche Person, die für die Einrichtung, Organisation und Verwaltung einer oder mehrerer Schulen rechtlich die Verantwortung trägt und zum Unterhalt der Schule eigene Leistungen erbringt;
6. Erziehungsberechtigte: Personen, die aufgrund des Gesetzes oder eines richterlichen Beschlusses die elterliche Autorität über das Kind oder den Jugendlichen ausüben;
7. Integrationsprojekt: Beschulung eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regelschule unter Einsatz individuell festgelegter personeller, materieller und sonderpädagogisch-didaktischer Fördermittel;
8. Stellenkapital: Anzahl Stellen, über die eine Schule verfügt;
9. Förderpädagogische Maßnahmen: differenzierende und individualisierende Unterrichts- sowie Erziehungsmaßnahmen, die dem jeweiligen Förderbedarf eines Schülers entsprechen;
10. Sonderpädagogische Förderung: Förderung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß einem individuellen Förderplan in Förderschulen oder in Regelschulen. Sie hat als Ziel, Schüler mit einer Beeinträchtigung, mit Anpassungs- oder Lernschwierigkeiten beim Erlernen von schulischen, sozialen und gesellschaftlichen Fertigkeiten zu unterstützen und zu fördern. Sie bietet

den Schülern Hilfe und Orientierung bei der Übernahme von Werten, Einstellungen und Haltungen.

## **TITEL II - DAS ZENTRUM FÜR FÖRDERPÄDAGOGIK**

### **KAPITEL I - EINRICHTUNG UND AUFGABEN**

#### **Artikel 5 - Einrichtung**

Es wird ein Dienst mit getrennter Geschäftsführung unter der Bezeichnung „Zentrum für Förderpädagogik“ geschaffen. Zu diesem Zweck werden im Gemeinschaftsunterrichtswesen die Grundschule für differenzierten Unterricht Elsenborn-Sankt Vith und das Institut der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Sonderunterricht Eupen zusammengeschlossen.

Das Zentrum für Förderpädagogik besteht aus einer Grundschul- und einer Sekundarschulabteilung sowie einem Internat.

#### **Artikel 6 - Aufgaben**

Dem Zentrum für Förderpädagogik obliegt gemeinsam mit den Förderschulen des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten und subventionierten Unterrichtswesens die Gewährleistung der sonderpädagogischen Grundversorgung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Erteilung von Förderschulunterricht auf Fördergrundschul- und Fördersekundarschulebene;
2. Koordinierung der sonderpädagogischen Fördermaßnahmen in den Integrationsprojekten;
3. Hilfestellung und Beratung bei der Erstellung von individuellen Förderplänen;
4. Bereitstellung von Fachpersonal für sonderpädagogische Förderung in den Regelschulen;
5. Beratung und Begleitung der Regelschulen und der Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen in förderpädagogischen Fragen;
6. Hilfestellung bei der methodisch-didaktischen, pädagogischen und psychologischen Kompetenzerweiterung der Regelschulen und der Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen auf Ebene der sonderpädagogischen Förderung;
7. Hilfestellung bei der beruflichen Integration der Schüler und Gewährleistung integrativer Praktika in den Betrieben.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet das Zentrum für Förderpädagogik mit allen im Bereich der sonderpädagogischen Förderung tätigen Partnern und insbesondere mit der Dienststelle für Personen mit Behinderung zusammen.

### **KAPITEL II - BEIRAT**

#### **Artikel 7 - Einrichtung des Beirates**

§ 1 - Es wird ein Beirat eingerichtet, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. ein Vertreter des Gemeinschaftsunterrichtswesens;
2. ein Vertreter des freien subventionierten Unterrichtswesens;
3. ein Vertreter des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens;
4. jeweils ein Vertreter der Unterrichtsverwaltung und der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
5. ein Vertreter einer anerkannten Einrichtung, die in der sonderpädagogischen Forschung und Weiterbildung tätig ist;

6. jeweils ein Vertreter des Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums des Gemeinschaftsunterrichtswesens, des freien subventionierten Unterrichtswesens und des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens;
7. ein Vertreter der Dienststelle für Personen mit Behinderung;
8. ein Vertreter einer gemeinnützigen Einrichtung, die im sonderpädagogischen Bereich in der Deutschsprachigen Gemeinschaft tätig ist und die Interessen der Erziehungsberechtigten vertritt;
9. ein Vertreter der Arbeitgeberorganisationen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
10. ein Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
11. ein Vertreter der Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
12. ein Vertreter des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen;
13. ein Vertreter des technischen und berufsbildenden Unterrichts;
14. ein Vertreter des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Direktor des Zentrums für Förderpädagogik führt den Vorsitz des Beirates. Die Fachbereichsleiter des Zentrums für Förderpädagogik nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 2 - Für jedes in §1 Absatz 1 erwähnte effektive Mitglied wird ein Ersatzmitglied bezeichnet.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates werden von der Regierung für eine Dauer von fünf Jahren bezeichnet.

§ 3 - Der Beirat kann andere Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.

#### **Artikel 8 - Aufgaben des Beirates**

Der Beirat nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung der Regierung und der Direktion des Zentrums für Förderpädagogik in allen allgemeinen Fragen der Förderung und insbesondere der sonderpädagogischen Förderung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. Erstellung von Gutachten zu Fragen der sonderpädagogischen Förderung auf Anfrage der Regierung oder aus eigener Initiative;
3. Initiierung eines breiten gesellschaftlichen Dialogs zu allen Aspekten der pädagogischen Förderung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

#### **Artikel 9 - Funktionsweise des Beirates**

§ 1 - Der Direktor des Zentrums für Förderpädagogik beruft die Sitzungen aus eigener Initiative oder auf schriftliche Anfrage eines Mitglieds des Beirates ein. Er stellt die Tagesordnung auf.

§ 2 - Der Beirat arbeitet seine eigene Geschäftsordnung aus und legt diese der Regierung zur Genehmigung vor.

§ 3 - Die in Anwendung von Artikel 8 Nummer 2 erstellten Gutachten des Beirates werden aufgrund der einfachen Stimmenmehrheit abgegeben.

Alle Mitglieder des Beirates mit Ausnahme des Direktors und der Fachbereichsleiter des Zentrums für Förderpädagogik haben Stimmrecht.

Stimmhaltungen werden nicht berücksichtigt.

Auf Anfrage der Minderheit wird deren Stellungnahme dem Gutachten als Anhang beigelegt.

§ 4 - Der Beirat versammelt sich mindestens zweimal pro Schuljahr.

§ 5 - In Anwendung des Erlasses der Regierung vom 12. Juli 2001 zur Harmonisierung der Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen in Gremien und Verwaltungsräten der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhalten die effektiven Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates zulasten des Haushaltes des Zentrums für Förderpädagogik Anwesenheitsgelder und Fahrtkostenentschädigungen.

### KAPITEL III - PÄDAGOGISCHER RAT

#### **Artikel 10 - Zusammenarbeit mit dem Beirat**

Unbeschadet von Artikel 51 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen trägt der Pädagogische Rat des Zentrums für Förderpädagogik im Rahmen seiner Tätigkeit den Gutachten und Empfehlungen des Beirates des Zentrums für Förderpädagogik Rechnung und informiert diesen über die aktuellen Entwicklungen.

#### **Artikel 11 - Teilnahme der Fachbereichsleiter an den Sitzungen des Pädagogischen Rates**

Unbeschadet von Artikel 49 Absatz 1 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen sind die Fachbereichsleiter Mitglied im Pädagogischen Rat, der am Zentrum für Förderpädagogik eingesetzt wird.

### KAPITEL IV - STUNDENKAPITAL

#### **Artikel 12 - Berechnung**

Unbeschadet von Artikel 5quater, 44.1, 53ter und 53quater des Dekretes vom 27. Juni 1990 zur Bestimmung der Weise, wie die Dienstposten für das Personal im Förderschulwesen festgelegt werden, entspricht das Stundenkapital für das Lehr-, Erziehungshilfs- und paramedizinische sowie sozialpsychologische Personal des Zentrums für Förderpädagogik ab Inkrafttreten des Dekretes für eine Dauer von fünf Jahren der Summe des Stundenkapitals, das dem Institut der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Sonderunterricht und der Grundschule für differenzierten Unterricht im Schuljahr 2008-2009 in Anwendung von Artikel 5ter, 34, und 53quater desselben Dekretes vom 27. Juni 1990 gewährt worden ist.

Vor Ablauf der in Absatz 1 angeführten Zeitspanne nimmt die Regierung eine Bedarfsanalyse vor, um ein neues System der Stundenkapitalberechnung zu schaffen.

#### **Artikel 13 - Schulleitung**

Die Artikel 9 und 10 desselben Dekretes vom 27. Juni 1990 finden keine Anwendung auf das Zentrum für Förderpädagogik.

#### **Artikel 14 - Fachbereichsleiter**

Die in Artikel 24 desselben Dekretes vom 27. Juni 1990 vorgesehene dritte Stelle als Fachbereichsleiter wird am Zentrum für Förderpädagogik ab dem 1. September 2010 organisiert.

## **Artikel 15 - Korrespondent-Buchhalter**

Unbeschadet der Artikel 30 und 31 desselben Dekretes vom 27. Juni 1990 werden am Zentrum für Förderpädagogik im Amt des Korrespondenten-Buchhalters 15 zusätzliche Stunden geschaffen. Sobald Stunden in demselben Amt in der betreffenden Schule für offen erklärt werden, werden die durch vorliegenden Artikel zusätzlich geschaffenen Stunden um die Anzahl der für offen erklärten Stunden verringert.

## **TITEL III - VERBESSERUNG DER SONDERPÄDAGOGISCHEN FÖRDERUNG IN DEN REGEL- UND FÖRDERSCHULEN**

### **Artikel 16 - Sonderpädagogische Förderung in der Regel- und Förderschule**

In das Dekret vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel und Förderschulen wird ein Kapitel VIIIbis, das die Artikel 93.1 bis 93.32 umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

#### **„KAPITEL VIIIbis - SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG IN DER REGEL- UND FÖRDERSCHULE**

##### **Abschnitt 1 - Grundsatz der sonderpädagogischen Förderung**

###### **Artikel 93.1 - Zielsetzung und Gestaltung**

Sonderpädagogische Förderung hat die Aufgabe, die Schüler mit einer Beeinträchtigung, mit Anpassungs- oder Lernschwierigkeiten unter Berücksichtigung ihrer individuellen Möglichkeiten zum selbstständigen und gemeinsamen Leben, Lernen und Handeln zu befähigen. Sie unterstützt und fördert diese Schüler beim Erlernen von schulischen, sozialen und gesellschaftlichen Fertigkeiten und bietet ihnen Hilfe und Orientierung bei der Übernahme von Werten, Einstellungen und Haltungen.

Zu den in Absatz 1 angeführten Werten gehören:

1. Gleichwertigkeit-Gleichwürdigkeit in der Verschiedenheit;
2. Solidarität;
3. Identitätsfindung.

Sonderpädagogische Förderung umfasst die Förderung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß einem individuellen Förderplan in Förderschulen oder in Regelschulen.

Umfang und Inhalt der sonderpädagogischen Förderung werden durch den individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf sowie die personellen, materiellen und organisatorischen Rahmenbedingungen bestimmt. Diese Rahmenbedingungen sind zusammen mit den individuellen Bedürfnissen des Schülers maßgeblich für die Festlegung des Förderorts, wobei dies der Ort ist, an dem den Bedürfnissen des Kindes am ehesten und am besten entsprochen wird und wo es seine fachbezogenen und überfachlichen Kompetenzen und Entwicklungsziele am besten entwickeln kann.

##### **Abschnitt 2 - Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs**

###### **Unterabschnitt 1 - Allgemeines**

###### **Artikel 93.2 - Definition**

Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht dann, wenn einem Förderbedarf mit den Mitteln allgemeinpädagogischer Maßnahmen nicht entsprochen werden kann. Dies ist der Fall, wenn das Ausmaß der Beeinträchtigung des Kindes oder des Jugendlichen so hoch ist, dass intensive Maßnahmen zur Entwicklungs- und Bildungsförderung notwendig werden und die Art der Beeinträchtigung spezifische Maßnahmen erfordert, für die Lehrer, Therapeuten und Pflegefachleute mit einer entsprechend fachlichen Ausbildung erforderlich sind.

#### Artikel 93.3 - *Beratung der Erziehungsberechtigten*

§ 1 - Die Erziehungsberechtigten haben das Recht auf eine objektive, professionelle und umfassende Beratung und Begleitung, insbesondere in der Zeit vor der Antragstellung sowie vor und während des Feststellungsverfahrens.

§ 2 - Die Beratung erfolgt in erster Linie durch die Schulleitung der vom Kind besuchten Schule oder durch die Schulleitung der Schule, in die die Erziehungsberechtigten das Kind oder den Jugendlichen einschreiben wollen.

Die Erziehungsberechtigten können sich für die Beratung auch an ein von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiertes oder subventioniertes Psycho-Medizinisch-Soziales Zentrum beziehungsweise jede andere qualifizierte Einrichtung wenden.

§ 3 - Die Beratung und Information der Erziehungsberechtigten seitens der in §2 aufgeführten Einrichtungen über die festgestellten Probleme des Kindes oder des Jugendlichen, die bisherigen Fördermaßnahmen sowie die Ergebnisse der eventuellen sonderpädagogischen Überprüfungen und die verschiedenen Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung sind möglichst umfassend und objektiv zu gestalten.

§ 4 - Der Antrag zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf enthält die für die Erziehungsberechtigten notwendigen Informationen zum gesamten Verfahren. Die Regierung legt Form und Inhalt dieser Informationen fest.

#### Unterabschnitt 2 - Einleitung des Verfahrens zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf

#### Artikel 93.4 - *Antragstellung*

§ 1 - Wird ein sonderpädagogischer Förderbedarf bei einem Kind oder einem Jugendlichen vermutet, ist die Feststellung desselben bis zum 1. Februar bei einem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrum zu beantragen, wenn ab dem folgenden Schuljahr eine sonderpädagogische Förderung erfolgen soll.

Im Fall von Krankheit, Unfall oder Migration kann das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs außerhalb der in Absatz 1 angeführten Frist eingeleitet werden. Die Nichteinhaltung der Frist ist seitens des Antragstellers im Antrag zu begründen.

§ 2 - Der Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird von den Erziehungsberechtigten oder von dem Schulleiter der Regelschule, bei der das Kind oder der Jugendliche angemeldet werden soll oder angemeldet ist, schriftlich bei einem Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrum eingereicht, wobei in letzterem Falle das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen muss.

§ 3 - Die Einreichung eines Antrags eröffnet keinen Rechtsanspruch auf sonderpädagogische Förderung.

### Artikel 93.5 - *Form des Antrags*

Der Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird begründet. Hierzu können medizinische, psychologische oder andere fachliche Gutachten vorgelegt werden.

Wird der Antrag von der Regelschule eingereicht, liegt ihm das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten bei.

Besucht das Kind oder der Jugendliche bereits eine Grund- oder Sekundarschule, sind im Antrag die bisher unternommenen Fördermaßnahmen anzuführen.

### Artikel 93.6 - *Antragstellung durch die Regelschule*

§ 1 - Wenn der Schulleiter der Regelschule den Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs stellen will, informiert er die Erziehungsberechtigten per Einschreiben über dieses Vorhaben, führt die Gründe hierfür an und benennt das Psycho-Medizinisch-Soziale Zentrum, bei dem der Antrag eingereicht werden soll.

§ 2 - Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Vorhaben einverstanden, erteilen sie innerhalb einer Frist von acht Kalendertagen nach Erhalt des Einschreibens ihr schriftliches Einverständnis.

§ 3 - Sind die Erziehungsberechtigten nicht mit dem benannten Zentrum einverstanden, setzen sie den Schulleiter der Regelschule innerhalb einer Frist von acht Kalendertagen nach Erhalt des Einschreibens darüber in Kenntnis. Gleichzeitig benennen sie ein anderes von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiertes oder subventioniertes Psycho-Medizinisch-Soziales Zentrum, das das Feststellungsverfahren durchführen soll.

§ 4 - Erteilen die Erziehungsberechtigten nicht innerhalb einer Frist von acht Kalendertagen nach Erhalt des Einschreibens ihr schriftliches Einverständnis zur Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, kann der Schulleiter der Regelschule den in Artikel 93.24 angeführten Förderausschuss anrufen. Er setzt die Erziehungsberechtigten darüber in Kenntnis.

Der Förderausschuss übermittelt den Erziehungsberechtigten und dem Schulleiter der Regelschule binnen einer Frist von 20 Arbeitstagen ab dem Tag, an dem er den Einspruch erhalten hat, seine begründete Entscheidung per Einschreiben.

Sind die Erziehungsberechtigten mit der Entscheidung des Förderausschusses nicht einverstanden, teilen sie dies dem Vorsitzenden des Förderausschusses innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Erhalt des Einschreibens schriftlich mit. Dieser verweist dann die Angelegenheit an den zuständigen Jugendrichter.

Der Förderausschuss verweist die Angelegenheit ebenfalls an den zuständigen Jugendrichter, wenn die Erziehungsberechtigten der vom Förderausschuss getroffenen Entscheidung nicht Folge leisten.

### Unterabschnitt 3 - Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

#### Artikel 93.7 - *Erstellung eines Gutachtens*

Nach Erhalt des gemäß Unterabschnitt 2 eingereichten Antrags erstellt das Psycho-Medizinisch-Soziale-Zentrum im Rahmen einer pluridisziplinären Untersuchung ein begründetes Gutachten, in dem in verbindlicher Form folgendes festgehalten wird:

1. ob bei dem Schüler sonderpädagogischer Förderbedarf besteht;
2. welcher Art die Beeinträchtigung ist;



3. in welchen Bereichen sonderpädagogische Förderung zu erbringen ist;
4. welcher Art die erforderliche sonderpädagogische Förderung beziehungsweise die therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen sind.

Ist eine medizinische Untersuchung zur Feststellung der körperlichen Entwicklung und des Gesundheitszustands durchgeführt worden und enthält der ärztliche Bericht Angaben, die für die qualifizierte sonderpädagogische und therapeutische Förderung von Bedeutung sind, so sollten diese Angaben dem sonderpädagogischen Gutachten beigelegt werden.

#### *Artikel 93.8 - Weiterleitung des Gutachtens*

Das Psycho-Medizinisch-Soziale Zentrum übermittelt das erstellte Gutachten bis spätestens 1. April des Schuljahres, das dem Schuljahr vorangeht, in dem die Fördermaßnahmen beginnen sollen, folgenden Personen:

1. den Erziehungsberechtigten;
2. dem Schulleiter der Regelschule, die das Kind beziehungsweise der Jugendliche besucht oder entsprechend dem Wunsch der Eltern besuchen soll;
3. dem Schulleiter der Förderschule, mit der die Regelschule, die das Kind beziehungsweise der Jugendliche besucht oder entsprechend dem Wunsch der Eltern besuchen soll, bisher zusammengearbeitet hat.

In Abweichung von Absatz 1 leitet das Psycho-Medizinisch-Soziale Zentrum das Gutachten nicht an den in Nummer 3 erwähnten Schulleiter der Förderschule weiter, wenn in dem Gutachten festgehalten ist, dass kein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt.

#### *Artikel 93.9 - Konsequenzen des Gutachtens*

Wird in dem Gutachten festgehalten, dass sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, entsteht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. Daraus ergibt sich jedoch kein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl an Förderstunden beziehungsweise auf das Zurverfügungstellen der Fördermittel an einem bestimmten Ort.

Ist sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden, beantragen die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage des Gutachtens eine Einschreibung ihres Kindes in eine Förderschule oder in eine Regelschule.

#### *Artikel 93.10 - Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs*

Unbeschadet der Artikel 93.4, 93.5 und 93.6 kann der Antrag gestellt werden, die Notwendigkeit des sonderpädagogischen Förderbedarfs durch ein von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiertes oder subventioniertes Psycho-Medizinisch-Soziales Zentrum überprüfen zu lassen.

Unbeschadet der Artikel 93.4, 93.5 und 93.6 ist bei Schülern, die die Grundschule abgeschlossen haben, der sonderpädagogische Förderbedarf zu überprüfen, bevor die sonderpädagogische Förderung in einer Regel- oder Fördersekundarschule erfolgen kann.

#### *Abschnitt 3 - Einschreibung in eine Regelschule*

##### *Artikel 93.11 - Einberufung einer Förderkonferenz*

Wird seitens der Erziehungsberechtigten die Einschreibung des Kindes beziehungsweise Jugendlichen, bei dem sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, in eine Regelschule gewünscht, beruft der Schulleiter der Regelschule, in die die Erziehungsberechtigten ihr Kind einschreiben möchten oder

die ihr Kind bereits besucht, nach Erhalt des vom Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums erstellten Gutachtens eine Förderkonferenz ein.

#### Artikel 93.12 - *Zusammensetzung der Förderkonferenz*

§ 1 - Der Förderkonferenz gehören folgende Mitglieder an:

1. die Erziehungsberechtigten;
2. der Schulleiter der Regelschule;
3. der die jeweilige Klasse der Regelschule leitende Sekundarschullehrer, Primarschullehrer oder Kindergärtner;
4. der Schulleiter der Förderschule, die mit der Regelschule zusammenarbeitet, oder dessen beauftragter Vertreter;
5. ein Mitglied des Lehr-, Erziehungshilfs- oder paramedizinischen beziehungsweise sozialpsychologischen Personals derselben Förderschule.

Der Schulleiter der Regelschule ist Vorsitzender der Förderkonferenz.

§ 2 - Auf Anfrage des Schulleiters der Regelschule können maximal zwei Vertreter der Unterrichtsverwaltung mit beratender Funktion an der Förderkonferenz teilnehmen.

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, sich in der Förderkonferenz durch einen Berater ihrer Wahl begleiten zu lassen.

§ 3 - Ein vom Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrum, das den sonderpädagogischen Förderbedarf festgestellt hat, beauftragter Vertreter ist beratendes Mitglied der Förderkonferenz und wird zur Erläuterung des erstellten Gutachtens von der Förderkonferenz angehört.

#### Artikel 93.13 - *Entscheidungen der Förderkonferenz*

§ 1 - Die in Artikel 93.12 §1 angeführten Mitglieder der Förderkonferenz legen bis spätestens 30. April einvernehmlich für das folgende Schuljahr fest:

1. ob das Kind beziehungsweise der Jugendliche ganz oder teilweise nach den Vorgaben der Rahmenpläne beziehungsweise ausschließlich nach einem individuellen Förderplan unterrichtet wird;
2. die Förderziele;
3. die pädagogischen, therapeutischen und/oder pflegerischen Fördermaßnahmen, die in die Wege geleitet werden sollen;
4. den Förderort, an dem die Fördermittel eingesetzt werden können;
5. die Unterrichtsform, falls es sich um einen Schüler handelt, der die Fördersekundarschule besucht oder besuchen soll.

Sie geben zudem eine Empfehlung in Bezug auf die im folgenden Schuljahr einzusetzenden personellen Fördermittel ab.

§ 2 - Die Leiter der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten und subventionierten Förderschulen prüfen die in §1 Absatz 2 ausgesprochene Empfehlung und treffen in gegenseitiger Absprache, unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 53ter §§3, 4 und 5 des Dekretes vom 27. Juni 1990 zur Bestimmung der Weise, wie die Dienstposten für das Personal im Sonderschulwesen festgelegt werden, und in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Regelschulen eine definitive Entscheidung über die einzusetzenden personellen Fördermittel.

Die Leiter der Förderschulen teilen den Leitern der betroffenen Regelschulen ihre begründete Entscheidung bis spätestens 15. Mai per Einschreiben mit.

Der Leiter der Regelschule teilt den Erziehungsberechtigten die begründete Entscheidung über die einzusetzenden personellen Fördermittel bis spätestens 20. Mai per Einschreiben mit.

§ 3 - Bei der Festlegung des Förderorts ist grundsätzlich eine Schule entsprechend dem Übereinkommen über die Rechte für Menschen mit Behinderungen, verabschiedet in der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 13. Dezember 2006, zu bezeichnen. Wenn, ausgehend von dem individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf des Schülers, die Förderkonferenz zu der Feststellung kommen sollte, dass die Förderschule der geeignete Förderort für den Schüler ist, kann sie als Förderort ebenfalls eine Förderschule bezeichnen.

Alle Entscheidungen der Förderkonferenz werden ausführlich begründet.

§ 4 - Wird das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß Artikel 93.4 §1 Absatz 2 im Fall von Krankheit, Unfall oder Migration eines Schülers außerhalb der festgelegten Fristen eingeleitet und bei dem betroffenen Schüler sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, kann die Förderkonferenz außerhalb der in §1 angeführten Fristen tagen.

§ 5 - Wird einem Antrag auf Schulwechsel eines Schülers, bei dem sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde und für den als Förderort eine Regelschule bezeichnet wurde, stattgegeben, beruft der Leiter der Regelschule, die den Schüler aufnimmt, unverzüglich eine neue Förderkonferenz ein. Dabei gelten die in den §§1 bis 3 und Artikel 93.14 festgelegten Modalitäten.

#### *Artikel 93.14 - Einberufung des Förderausschusses*

Wird in der Förderkonferenz kein Einvernehmen zwischen den Mitgliedern zu den in Artikel 93.13 §1 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 angeführten Aspekten erzielt, verweist der Leiter der Regelschule die Akte per Einschreiben innerhalb einer Frist von acht Kalendertagen nach Abschluss der Beratungen in der Förderkonferenz an den in Artikel 93.24 angeführten Förderausschuss.

Der Förderausschuss übermittelt den Erziehungsberechtigten, dem Leiter der Regelschule und dem Leiter der Förderschule per Einschreiben seine begründete Entscheidung zu den in Artikel 93.13 §1 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 angeführten Aspekten sowie seine Empfehlung in Bezug auf die im folgenden Schuljahr einzusetzenden personellen Fördermittel innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen nach Versand des im vorhergehenden Absatz erwähnten Einschreibens.

Sind die Erziehungsberechtigten mit der Entscheidung des Förderausschusses nicht einverstanden, teilen sie dies dem Vorsitzenden des Förderausschusses innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Versand des Einschreibens, das die Entscheidung beinhaltet, schriftlich mit. Dieser verweist dann die Angelegenheit an den zuständigen Jugendrichter.

#### *Abschnitt 4 - Individueller Förderplan und Förderportfolio*

##### *Artikel 93.15 - Individueller Förderplan*

Unter der Verantwortung des Schulleiters der von der Förderkonferenz als Förderort bezeichneten Schule und unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten sowie der mit der Durchführung der Fördermaßnahmen betrauten Mitglieder des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals wird zu Beginn des Schuljahres für jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein individueller Förderplan erstellt. Dieser Förderplan umfasst Folgendes:

1. eine genaue Beschreibung der Förderziele, die in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten erreicht werden sollen;
2. die Beschreibung der Fördermaßnahmen und die Namen der Mitglieder des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals, die mit der Durchführung betraut sind.

Im Rahmen der Erstellung des Förderplans können auch außenstehende Fachleute beratend hinzugezogen werden.

#### Artikel 93.16 - *Förderportfolio*

Die in Artikel 93.15 Absatz 1 Nummer 2 angeführten Personen dokumentieren ihre Sicht über die Lernstandsentwicklung und die Umsetzung des Förderplans in einem Förderportfolio.

Die Verantwortung für das Führen des Förderportfolios liegt bei dem Schulleiter des Förderortes.

#### Artikel 93.17 - *Evaluation*

Die in Artikel 93.15 Absatz 1 Nummer 2 angeführten Personen evaluieren auf Grundlage des individuellen Förderplans und des Förderportfolios mindestens einmal pro Schuljahr gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten, inwieweit die im individuellen Förderplan festgelegten Förderziele erreicht worden sind. Gegebenenfalls korrigieren sie die Ziele und die entsprechenden Maßnahmen.

#### Abschnitt 5 - Weiterführung oder Beendigung von laufenden Integrationsprojekten

##### Artikel 93.18 - *Bewertung eines Integrationsprojektes durch die Förderkonferenz*

Auf der Grundlage der in Artikel 93.17 angeführten Evaluation entscheiden die in Artikel 93.12 §1 angeführten Mitglieder der Förderkonferenz bis zum 30. April des laufenden Schuljahres einvernehmlich über die Weiterführung oder Beendigung eines laufenden Integrationsprojektes für das nächste Schuljahr.

##### Artikel 93.19 - *Weiterführung eines Integrationsprojektes*

§ 1 - Sprechen sich die in Artikel 93.12 §1 angeführten Mitglieder der Förderkonferenz für eine Weiterführung der sonderpädagogischen Förderung in der Regelschule aus, legen sie bis zum 30. April des laufenden Schuljahres einvernehmlich für das folgende Schuljahr fest:

1. ob das Kind beziehungsweise der Jugendliche ganz oder teilweise nach den Vorgaben der Rahmenpläne beziehungsweise ausschließlich nach einem individuellen Förderplan unterrichtet wird;
2. die Förderziele;
3. die pädagogischen, therapeutischen und/oder pflegerischen Fördermaßnahmen, die in die Wege geleitet werden sollen.

Die Förderkonferenz gibt zudem eine Empfehlung in Bezug auf die im folgenden Schuljahr einzusetzenden personellen Fördermittel ab.

§ 2 - Die Leiter der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten und subventionierten Förderschulen prüfen die in §1 Absatz 2 ausgesprochene Empfehlung und treffen in gegenseitiger Absprache, unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 53ter §§3, 4 und 5 des Dekretes vom 27. Juni 1990 zur Bestimmung der Weise, wie die Dienstposten für das Personal im Sonderschulwesen festgelegt werden, und in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Regelschulen eine definitive Entscheidung über die einzusetzenden personellen Fördermittel.

Die Leiter der Förderschulen teilen den Leitern der betroffenen Regelschulen ihre begründete Entscheidung bis spätestens 15. Mai per Einschreiben mit.

Der Leiter der Regelschule teilt den Erziehungsberechtigten die begründete Entscheidung über die Weiterführung und die einzusetzenden personellen Fördermittel bis spätestens 20. Mai per Einschreiben mit.

#### *Artikel 93.20 - Beendigung der sonderpädagogischen Förderung in einer Regelschule nach Ablauf eines Schuljahres*

§ 1 - Sprechen sich die in Artikel 93.12 §1 angeführten Mitglieder der Förderkonferenz gegen eine Weiterführung der sonderpädagogischen Förderung in einer Regelschule aus, legen sie bis zum 30. April des laufenden Schuljahres einvernehmlich fest, ob die weitere Beschulung in der Regelschule ohne sonderpädagogische Hilfe oder in einer Förderschule erfolgen soll.

Die Entscheidung über die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung in der Regelschule kann nur erfolgen, wenn im Vorfeld:

1. ein Gutachten des betreuenden Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums eingeholt und dieses in der Förderkonferenz erläutert worden ist;
2. die Stellungnahme der Erziehungsberechtigten eingeholt worden ist.

§ 2 - Der Leiter der Regelschule lässt den Erziehungsberechtigten bis spätestens 30. April des laufenden Schuljahres die begründete Entscheidung über die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung in der betreffenden Regelschule und den zukünftigen Förderort per Einschreiben zukommen.

#### *Artikel 93.21 - Einberufung des Förderausschusses*

Wird in der Förderkonferenz kein Einvernehmen zwischen den Mitgliedern zu den in den Artikeln 93.18, 93.19 §1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 93.20 §1 Absatz 1 angeführten Aspekten erzielt, verweist der Leiter der Regelschule die Akte per Einschreiben innerhalb einer Frist von acht Kalendertagen nach Abschluss der Beratungen in der Förderkonferenz an den in Artikel 93.24 angeführten Förderausschuss.

Der Förderausschuss übermittelt den Erziehungsberechtigten, dem Leiter der Regelschule und dem Leiter der Förderschule per Einschreiben seine begründete Entscheidung zu den in den Artikeln 93.18, 93.19 §1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 93.20 §1 Absatz 1 angeführten Aspekten sowie gegebenenfalls seine Empfehlung in Bezug auf die im folgenden Schuljahr einzusetzenden personellen Fördermittel innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen nach Versand des im vorhergehenden Absatz erwähnten Einschreibens.

Sind die Erziehungsberechtigten mit der Entscheidung des Förderausschusses nicht einverstanden, teilen sie dies dem Vorsitzenden des Förderausschusses innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Versand des Einschreibens, das die Entscheidung beinhaltet, schriftlich mit. Dieser verweist dann die Angelegenheit an den zuständigen Jugendrichter.

#### *Artikel 93.22 - Abbruch der sonderpädagogischen Förderung in einer Regelschule im Laufe eines Schuljahres*

§ 1 - Ein Abbruch der sonderpädagogischen Förderung in einer Regelschule im Laufe eines Schuljahres erfolgt auf Grundlage einer einvernehmlichen Entscheidung der in Artikel 93.12 §1 angeführten Mitglieder der Förderkonferenz. Sie können diese Entscheidung nur treffen, wenn im Vorfeld:

1. ein Gutachten des betreuenden Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums eingeholt wurde;
2. die Stellungnahme der Erziehungsberechtigten eingeholt wurde.

§ 2 - Der Leiter der Regelschule lässt den Erziehungsberechtigten die begründete Entscheidung über die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung in der betreffenden Regelschule und den zukünftigen Förderort per Einschreiben zukommen. Er setzt zudem die Unterrichtsverwaltung über den Abbruch in Kenntnis.

§ 3 - Wird in der Förderkonferenz kein Einvernehmen zwischen den Mitgliedern erzielt, verweist der Leiter der Regelschule die Akte per Einschreiben innerhalb einer Frist von acht Kalendertagen nach Abschluss der Beratungen in der Förderkonferenz an den in Artikel 93.24 angeführten Förderausschuss.

Der Förderausschuss übermittelt den Erziehungsberechtigten, dem Leiter der Regelschule und dem Leiter der Förderschule per Einschreiben seine begründete Entscheidung innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen nach Versand des Einschreibens, das den Einspruch einreicht.

Sind die Erziehungsberechtigten mit der Entscheidung des Förderausschusses nicht einverstanden, teilen sie dies dem Vorsitzenden des Förderausschusses innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Versand des Einschreibens, das die Entscheidung beinhaltet, schriftlich mit. Dieser verweist dann die Angelegenheit an den zuständigen Jugendrichter.

#### *Artikel 93.23 - Gutachten des Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums*

Sind die Erziehungsberechtigten grundsätzlich nicht damit einverstanden, das in Artikel 93.20 §1 Absatz 2 Nummer 1 oder 93.22 §1 Absatz 1 Nummer 1 angeführte Gutachten des Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums einzuholen, kann der Schulleiter der Regelschule den Förderausschuss anrufen. Er setzt die Erziehungsberechtigten davon in Kenntnis, dass er den Förderausschuss anruft.

Der Förderausschuss übermittelt den Erziehungsberechtigten und dem Regelschulleiter binnen einer Frist von 20 Arbeitstagen ab dem Tag, an dem er den Einspruch erhalten hat, seine Entscheidung per Einschreiben.

Sind die Erziehungsberechtigten mit der Entscheidung des Förderausschusses nicht einverstanden, teilen sie dies dem Vorsitzenden des Förderausschusses innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Erhalt des Einschreibens schriftlich mit. Dieser verweist dann die Angelegenheit an den zuständigen Jugendrichter.

Der Förderausschuss verweist die Angelegenheit ebenfalls an den zuständigen Jugendrichter, wenn die Erziehungsberechtigten der vom Förderausschuss getroffenen Entscheidung nicht Folge leisten.

#### Abschnitt 6 - Förderausschuss

##### *Artikel 93.24 - Einsetzung*

§ 1 - Die Regierung setzt einen Förderausschuss ein. Dieser setzt sich zusammen aus:

1. einem Präsidenten;
2. einem Vertreter der Dienststelle für Personen mit Behinderung;
3. einer Person mit einer besonderen Erfahrung oder Qualifikation im Bereich der Förderpädagogik;
4. einer vom Schulträger der Regelschule, die der Schüler besucht oder entsprechend dem Wunsch der Eltern besuchen soll, vorgeschlagenen Person, die nicht dem Personal der betreffenden Regelschule angehört;
5. einem Sekretär.

In Abweichung von Absatz 1 Nummer 4 ist bei den Sitzungen, in denen der Förderausschuss über die Erteilung der in Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1970 über das Förderschulwesen und das integrierte Schulwesen vorgesehenen Abweichungsgenehmigung berät, eine vom Schulträger der Förderschule, die der Schüler besucht, vorgeschlagene Person, die nicht dem Personal der betreffenden Förderschule angehört, anwesend.

§ 2 - Für jedes in §1 angeführte effektive Mitglied bezeichnet die Regierung ein entsprechendes Ersatzmitglied. Im Falle eines Rücktritts oder des Verlustes des Amtes, aufgrund dessen das Mitglied in den Förderausschuss bezeichnet worden ist, führt das Ersatzmitglied das Mandat zu Ende und es wird ein neues Ersatzmitglied bezeichnet. Ist ein effektives Mitglied verhindert, nimmt das Ersatzmitglied an der Versammlung teil.

Der Präsident und sein Ersatzmitglied sowie der Sekretär und sein Ersatzmitglied werden unter den sich im aktiven Dienst befindenden Mitgliedern der Unterrichtsverwaltung bezeichnet.

§ 3 - Die in §1 angeführten Mitglieder und deren in §2 angeführten Ersatzmitglieder werden für eine Dauer von vier Jahren von der Regierung bezeichnet.

#### *Artikel 93.25 - Aufgaben*

Der Förderausschuss befasst sich mit den in Artikel 93.6 §4, 93.14, 93.20, 93.22, 93.23 §3 und 93.24 angeführten Aufgaben.

Zudem ist er zuständig für die Erteilung der in Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1970 über das Förderschulwesen und das integrierte Schulwesen vorgesehenen Abweichungsgenehmigung.

#### *Artikel 93.26 - Geschäftsordnung*

Der Förderausschuss arbeitet seine eigene Geschäftsordnung aus und legt diese der Regierung zur Genehmigung vor.

#### *Artikel 93.27 - Freistellungen von Mitgliedern*

Ein Mitglied kann seine Freistellung beantragen, wenn es glaubt, einen moralischen Nutzen in der Sache zu haben oder wenn es glaubt, man könne seine Unparteilichkeit anzweifeln. Der Präsident entscheidet, ob diesem Antrag Folge geleistet wird. Er kann aus denselben Gründen auch ein Mitglied auf eigene Initiative freistellen.

Der Präsident, der stellvertretende Präsident, die effektiven Mitglieder und die Ersatzmitglieder dürfen nicht in einer Angelegenheit tagen, die ihr Kind beziehungsweise das Kind eines Verwandten bis zum vierten Grad einschließlich betrifft.

#### *Artikel 93.28 - Arbeitsweise des Förderausschusses im Falle einer Einberufung desselben gemäß der Artikel 93.6 §4, 93.14, 93.21, 93.22 §3 und 93.23*

Die in Absatz 2 angeführten Parteien werden vom Präsident binnen zehn Arbeitstagen nach Erhalt der Akte einberufen. Zwischen der Einladung und der Anhörung der Parteien liegen mindestens drei Arbeitstage; das Datum der Poststempel ist maßgebend.

Die Erziehungsberechtigten, der Leiter der Regelschule in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Förderkonferenz und der Leiter der Förderschule werden vom Förderausschuss angehört.

Die Erziehungsberechtigten, der Leiter der Regelschule und der Leiter der Förderschule können sich von einem Anwalt oder von einem Vertreter einer Vereinigung, die die jeweiligen Belange vertritt, beistehen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben zudem das Recht, sich von einem Anwalt oder von einem Vertreter einer Vereinigung, die ihre Belange vertritt, vertreten zu lassen.

Der Förderausschuss kann eine zusätzliche Untersuchung anordnen. Er kann zudem Experten zur Beratung hinzuziehen.

Die Tatsache, dass die Erziehungsberechtigten beziehungsweise ihr Vertreter, der Leiter der Regelschule beziehungsweise sein Vertreter oder der Leiter der Förderschule beziehungsweise sein Vertreter nicht zu der Sitzung erscheint, hindert den Förderausschuss nicht daran, in der Angelegenheit zu entscheiden.

*Artikel 93.29 - Arbeitsweise des Förderausschusses im Falle einer Einberufung desselben zwecks Erteilung einer Abweichungsgenehmigung zum Verbleib in der Förderschule*

Die in Absatz 2 angeführten Parteien werden vom Präsident binnen zehn Arbeitstagen nach Erhalt des vom Klassenrat der Förderschule erstellten positiven Gutachtens zum Verbleib des Schülers in der Fördersekundarschule über das einundzwanzigste Lebensjahr hinaus einberufen. Zwischen der Einladung und der Anhörung der Parteien liegen mindestens drei Arbeitstage; das Datum der Poststempel ist maßgebend.

Die Erziehungsberechtigten und der Leiter der Förderschule werden vom Förderausschuss angehört.

Die Erziehungsberechtigten und der Leiter der Förderschule können sich von einem Anwalt oder von einem Vertreter einer Vereinigung, die die jeweiligen Belange vertritt, beistehen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben zudem das Recht, sich von einem Anwalt oder von einem Vertreter einer Vereinigung, die ihre Belange vertritt, vertreten zu lassen.

Der Förderausschuss kann eine zusätzliche Untersuchung anordnen. Er kann zudem Experten zur Beratung hinzuziehen.

Die Tatsache, dass die Erziehungsberechtigten beziehungsweise ihr Vertreter oder der Leiter der Förderschule beziehungsweise sein Vertreter nicht zu der Sitzung erscheint, hindert den Förderausschuss nicht daran, in der Angelegenheit zu entscheiden.

*Artikel 93.30 - Anwesenheits- und Abstimmungsquorum*

Der Förderausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle effektiven Mitglieder beziehungsweise bei deren Abwesenheit die entsprechenden Ersatzmitglieder anwesend sind. Falls dies nicht der Fall ist, beruft der Präsident binnen fünf Arbeitstagen eine neue Versammlung ein. Auf dieser Versammlung kann unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder ein Beschluss gefasst werden.

Stimmberechtigt sind alle in Artikel 93.24 §1 Nummern 1, 2, 3 und 4 angeführten effektiven Mitglieder beziehungsweise bei deren Abwesenheit die entsprechenden Ersatzmitglieder.

Die begründete Entscheidung wird nach einer Abstimmung aufgrund der einfachen Stimmenmehrheit abgegeben. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

*Artikel 93.31 - Mitteilung der Entscheidung*

Die begründete Entscheidung des Förderausschusses wird den Parteien binnen fünf Arbeitstagen nach der Versammlung, auf der sie getroffen wurde, per Einschreiben mitgeteilt.

*Artikel 93.32 - Funktionskosten und Entschädigungen*

Die Funktionskosten des Förderausschusses gehen zulasten der Deutschsprachigen Gemeinschaft.



In Anwendung des Erlasses der Regierung vom 12. Juli 2001 zur Harmonisierung der Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen in Gremien und Verwaltungsräten der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhalten die Mitglieder beziehungsweise Ersatzmitglieder des Förderausschusses zulasten des Haushaltes der Deutschsprachigen Gemeinschaft Anwesenheitsgelder und Fahrtkostenentschädigungen.“

## **TITEL IV - UNTERSTÜTZUNG DER FÖRDERUNG VON SCHÜLERN MIT LERNSCHWIERIGKEITEN IN DEN REGEL- UND FÖRDERSCHULEN**

**Artikel 17** - *Unterstützung der Förderung von Schülern mit Lernschwierigkeiten in den Regelgrundschulen*

In Kapitel VI des Dekretes vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen wird ein Abschnitt 2bis, der die Artikel 52.1 bis 52.5 umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Abschnitt 2bis - Besondere Förderung von Schülern mit Lernschwierigkeiten in den Regelgrundschulen

Unterabschnitt 1 - Prinzip

*Artikel 52.1 - Förderdiagnose und besondere Förderung in den Regelgrundschulen*

§ 1 - Zur Unterstützung der förderdiagnostischen Befähigung und zur Erweiterung der förderpädagogischen Kompetenzen in den Regelgrundschulen werden dem Regelgrundschulwesen 100 Viertelstellen zur Verfügung gestellt, die gemäß folgender Staffelung gewährt werden:

Block 1: 20 Viertelstellen

Block 2: 15 Viertelstellen

Block 3: 25 Viertelstellen

Block 4: 20 Viertelstellen

Block 5: 20 Viertelstellen

§ 2 - Jeder Schulträger des Regelgrundschulwesens erhält eine bestimmte Anzahl Viertelstellen, die gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$\frac{A \times B}{C}$$

C

A = Anzahl der gemäß §1 dem Regelgrundschulwesen zur Verfügung gestellten Viertelstellen

B = Anzahl Schüler in den Regelgrundschulen des Schulträgers

C = Gesamtanzahl Schüler in den Regelgrundschulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Entspricht die erste Dezimalzahl einem Wert, der kleiner ist als 5, wird auf die nächste Viertelstelle abgerundet. Ab einem Wert von 5 wird auf die nächste Viertelstelle aufgerundet.

§ 3 - Innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten des Dekretes werden die in §1 angeführten Viertelstellen zur Verfügung gestellt. Die Regierung legt den Zeitpunkt und die Modalitäten der Zurverfügungstellung fest.

Unterabschnitt 2 - Berechnungsgrundlage

*Artikel 52.2 - Prinzip*

Die Berechnung des Stellenkapitals erfolgt für alle Grundschulen eines Trägers zusammen.

Stichtag für die Berechnung ist der letzte Schultag des Monats Januar des vorhergehenden Schuljahres.

#### Artikel 52.3 - Art der Zählung

Folgende Schülerzahlen werden zusammengerechnet:

1. die Anzahl regulärer Vorschüler, die während des Monats Januar an mindestens fünf Schultagen halbtags anwesend waren;
2. die Anzahl regulärer Primarschüler.

#### Unterabschnitt 3 - Verwendung des Stellenkapitals

#### Artikel 52.4 - Verwendungsdauer

Das gemäß den Artikeln 52.1 bis 52.3 ermittelte Stellenkapital steht für das laufende Schuljahr zur Verfügung.

#### Artikel 52.5 - Verwendung

Das gemäß den Artikeln 52.1 bis 52.3 ermittelte Stellenkapital kann vom Schulträger in einer oder mehreren seiner Schulen verwendet werden, um:

1. Personalmitglieder zu ersetzen, die einer von der Regierung anerkannten Weiterbildung im Bereich der Förderdiagnostik, der Förderpädagogik und insbesondere der Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten in den Entwicklungszielen und Kernkompetenzen der Unterrichtssprache, der ersten Fremdsprache oder der Mathematik und gegebenenfalls auch in den überfachlichen Kompetenzen folgen;
2. ab dem Schuljahr 2014-2015 Personalmitglieder einzustellen, die neben dem für das zu vergebende Amt erforderlichen Befähigungsnachweis oder für ausreichend erachteten Befähigungsnachweis im Besitz einer Zusatzqualifikation im Bereich der Förderdiagnostik, der Förderpädagogik oder der Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten in den Entwicklungszielen und Kernkompetenzen der Unterrichtssprache, der ersten Fremdsprache oder der Mathematik und gegebenenfalls auch in den überfachlichen Kompetenzen sind, die auf der Grundlage einer von der Regierung genehmigten Ausbildung gewährt wird.

Das Stellenkapital wird dem gemäß Abschnitt 3 des vorliegenden Kapitels ermittelten Stellenkapital hinzugefügt. Das gemäß den Artikeln 52.1 bis 52.3 ermittelte Stellenkapital ist nicht für eine definitive Ernennung oder eine definitive Einstellung freigegeben.“

#### **Artikel 18 - Unterstützung der Förderung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Förderschulen**

In Kapitel I des Dekretes vom 27. Juni 1990 zur Bestimmung der Weise, wie die Dienstposten für das Personal im Förderschulwesen festgelegt werden, wird ein Artikel 5quater mit folgendem Wortlaut eingefügt:

#### *„Artikel 5quater - Unterstützung der Förderung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Förderschulen*

§ 1 - Zur Unterstützung der förderdiagnostischen Befähigung und zur Erweiterung der förderpädagogischen Kompetenzen in den Förderschulen werden dem Förderschulwesen 18 Viertelstellen zur Verfügung gestellt, die gemäß folgender Staffelung gewährt werden:

Block 1: 4 Viertelstellen

Block 2: 2 Viertelstellen

Block 3: 5 Viertelstellen

Block 4: 3 Viertelstellen

Block 5: 4 Viertelstellen

Jeder Schulträger des Förderschulwesens erhält eine bestimmte Anzahl Viertelstellen, die gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$\frac{A \times B}{C}$$

A = Anzahl der gemäß §1 dem Förderschulwesen zur Verfügung gestellten Viertelstellen

B = Anzahl Schüler in den Förderschulen des Schulträgers

C = Gesamtanzahl Schüler in den Förderschulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Entspricht die erste Dezimalzahl einem Wert, der kleiner ist als 5, wird auf die nächste Viertelstelle abgerundet. Ab einem Wert von 5 wird auf die nächste Viertelstelle aufgerundet.

Innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten des Dekretes werden die in Absatz 1 angeführten Viertelstellen zur Verfügung gestellt. Die Regierung legt den Zeitpunkt und die Modalitäten der Zurverfügungstellung fest.

§ 2 - Stichtag für die Berechnung ist der letzte Schultag des Monats Januar des vorhergehenden Schuljahres.

§ 3 - Folgende Schülerzahlen werden zusammengerechnet:

1. die Anzahl regulärer Vorschüler, die während des Monats Januar an mindestens fünf Schultagen halbtags anwesend waren;
2. die Anzahl regulärer Primarschüler ;
3. die Anzahl regulärer Sekundarschüler.

§ 4 - Das gemäß den §§ 1 bis 3 ermittelte Stellenkapital steht für das laufende Schuljahr zur Verfügung.

§ 5 - Das gemäß den §§ 1 bis 3 ermittelte Stellenkapital kann vom Schulträger verwendet werden, um in einer Förderschule:

1. Mitglieder des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals zu ersetzen, die einer von der Regierung anerkannten Weiterbildung im Bereich der Förderdiagnostik, der Förderpädagogik und speziell der Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten in den Entwicklungszielen und Kernkompetenzen der Unterrichtssprache, der ersten Fremdsprache oder der Mathematik und gegebenenfalls auch in den überfachlichen Kompetenzen folgen;
2. ab dem Schuljahr 2014-2015 Personalmitglieder einzustellen, die neben dem für das zu vergebende Amt erforderlichen Befähigungsnachweis oder für ausreichend erachteten Befähigungsnachweis im Besitz einer Zusatzqualifikation im Bereich der Förderdiagnostik, der Förderpädagogik, der Heilpädagogik oder der Orthopädagogik sind, die auf der Grundlage einer von der Regierung genehmigten Ausbildung gewährt wird.

Das Stellenkapital wird dem gemäß Artikel 5ter ermittelten Stellenkapital hinzugefügt. Das gemäß den §§ 1 bis 3 ermittelte Stellenkapital ist nicht für eine definitive Ernennung oder eine definitive Einstellung freigegeben.“

**Artikel 19 - Urlaub zwecks Teilnahme an einer von der Regierung anerkannten Weiterbildung im Bereich der Förderdiagnostik oder der Förderpädagogik**

§ 1 - Vorliegender Artikel findet Anwendung auf:

1. die Personalmitglieder der Unterrichtseinrichtungen, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert werden und die einem Dienstrecht unterliegen,

2. die subventionierten Personalmitglieder der Unterrichtseinrichtungen, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft subventioniert werden und die einem Dienstrecht unterliegen.

§ 2 - Auf Vorschlag des Schulleiters kann der Schulträger einem in §1 angeführten Personalmitglied, das sich im aktiven Dienst befindet, einen Urlaub gewähren zwecks Teilnahme an einer von der Regierung anerkannten Weiterbildung im Bereich der Förderdiagnostik oder der Förderpädagogik.

Der Schulträger gewährt den Urlaub im Rahmen des ihm gemäß Artikel 5quater des Dekretes vom 27. Juni 1990 zur Bestimmung der Weise, wie die Dienstposten für das Personal im Sonderschulwesen festgelegt werden, beziehungsweise der Artikel 52.1 bis 52.3 des Dekretes vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen zur Verfügung stehenden Stellenkapitals.

Der in Absatz 1 erwähnte Urlaub kann für die gesamten Dienstleistungen oder für einen Teil der Dienstleistungen gewährt werden, die das Personalmitglied erbringt.

Die Dauer desurlaubes entspricht der Dauer der besuchten Weiterbildung.

§ 3 - Das Personalmitglied, das den in §2 angeführten Urlaub in Anspruch nehmen möchte, reicht über den Schulleiter beziehungsweise Direktor spätestens 30 Tage vor Beginn desurlaubs beim Schulträger einen schriftlichen Antrag ein, in dem es das Anfang- und Enddatum desurlaubs anführt. Diesem Antrag liegt eine Teilnahmegenehmigung bei, die von der die Weiterbildung organisierenden Einrichtung ausgestellt wurde.

In Abweichung vom vorhergehenden Absatz kann der Schulträger den in §2 angeführten Urlaub selbst dann genehmigen, wenn er nach Ablauf der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Frist beantragt wurde, insofern der Schulleiter die reibungslose Funktionsweise des Dienstes nicht beeinträchtigt sieht.

Nach Abschluss der Weiterbildung reicht das Personalmitglied über den Schulleiter beim Schulträger eine Teilnahmebescheinigung ein, die von der die Weiterbildung organisierenden Einrichtung ausgestellt wurde.

§ 4 - Der in §2 angeführte Urlaub gilt als besoldeter Urlaub und wird dem aktiven Dienst gleichgestellt.

## **TITEL V - ABÄNDERUNG VERSCHIEDENER BESTIMMUNGEN**

### **KAPITEL I - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 15. APRIL 1958 ÜBER DAS BESOLDUNGSSTATUT DES LEHR- UND WISSENSCHAFTLICHEN SOWIE DES IHM GLEICHGESTELLTEN PERSONALS DES MINISTERIUMS DES UNTERRICHTSWESENS**

**Artikel 20** - In Artikel 16 §3 des Königlichen Erlasses vom 15. April 1958 über das Besoldungsstatut des Lehr- und wissenschaftlichen sowie des ihm gleichgestellten Personals des Ministeriums des Unterrichtswesens, ersetzt durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird das Wort „Sonder-“ durch das Wort „Förder-“ ersetzt.

### **KAPITEL II - ABÄNDERUNG DES GESETZES VOM 22. JUNI 1964 ÜBER DAS STATUT DER PERSONALMITGLIEDER DES STAATLICHEN UNTERRICHTSWESENS**

**Artikel 21** - In Artikel 3 §2 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass Nr. 456 vom 10. September 1986, wird das Wort „Sonderschulwesens“ durch das Wort „Förderschulwesens“ und das Wort „psychologischen“ durch das Wort „sozialpsychologischen“ ersetzt.

**Artikel 22** - In Artikel 5 Absatz 5 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird das Wort „Sonder-“ durch das Wort „Förder-“ ersetzt.

In denselben Artikel wird ein Absatz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In Abweichung von Absatz 1 wird das Amt des Fachbereichsleiters einer Fördersekundarschule ab dem 1. September 2009 in Form einer Bezeichnung für eine unbestimmte Dauer nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes vergeben. Hiernach kann nach Maßgabe desselben Königlichen Erlasses eine definitive Ernennung erfolgen.“

**Artikel 23** - In Artikel 6 Absatz 1 desselben Gesetzes, ergänzt durch das Gesetz vom 6. Juli 1970, wird die Wortfolge „des psychologischen Personals, des paramedizinischen Personals und des Sozialpersonals“ durch die Wortfolge „des sozialpsychologischen Personals und des paramedizinischen Personals“ ersetzt.

### KAPITEL III - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 29. AUGUST 1966 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER MITGLIEDER DES VERWALTUNGS-, AUFSICHTS-, FACH- UND DIENSTPERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, SONDER-, MITTEL-, TECHNISCHEN, KUNST- UND NORMALSCHULUNTERRICHT

**Artikel 24** - Im Titel des Königlichen Erlasses vom 29. August 1966 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Verwaltungs-, Aufsichts-, Fach- und Dienstpersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und in Artikel 1 Absatz 1 desselben Königlichen Erlasses, abgeändert durch das Dekret vom 23. März 2009, wird das Wort „Sonder-“ jeweils durch das Wort „Förder-“ ersetzt.

**Artikel 25** - In Artikel 57 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird das Wort „Sonder-“ durch das Wort „Förder-“ ersetzt.

### KAPITEL IV - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 28. FEBRUAR 1967 ZUR FESTLEGUNG DER DIENSTSTELLUNGEN DES VERWALTUNGS-, AUFSICHTS-, FACH- UND DIENSTPERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, SONDER-, MITTEL-, TECHNISCHEN, KUNST- UND NORMALSCHULUNTERRICHT

**Artikel 26** - Im Titel des Königlichen Erlasses vom 28. Februar 1967 zur Festlegung der Dienststellungen des Verwaltungs-, Aufsichts-, Fach- und Dienstpersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht wird das Wort „Sonder-“ durch das Wort „Förder-“ ersetzt.

### KAPITEL V - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 19. JUNI 1967 ZUR FESTLEGUNG DES ERFORDERLICHEN BEFÄHIGUNGSNACHWEISE DER KANDIDATEN FÜR ANWERBUNGSÄMTER DES VERWALTUNGS-, AUFSICHTS-, FACH- UND DIENSTPERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN DES VOR-, PRIMAR-, SONDER-, MITTEL-, TECHNISCHEN, KUNST- UND DES NORMALSCHULUNTERRICHTS

**Artikel 27** - Im Titel des Königlichen Erlasses vom 19. Juni 1967 zur Festlegung des erforderlichen Befähigungsnachweise der Kandidaten für Anwerbungsämter des Verwaltungs-, Aufsichts-, Fach- und Dienstpersonals der staatlichen Einrichtungen des Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und des Normalschulunterrichts wird das Wort „Sonder-“ durch das Wort „Förder-“ ersetzt.

KAPITEL VI - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 8. DEZEMBER 1967 ERGANGEN IN ANWENDUNG VON ARTIKEL 3 DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 28. FEBRUAR 1967 ZUR FESTLEGUNG DER DIENSTSTELLUNGEN DES VERWALTUNGS-, AUFSICHTS-, FACH- UND DIENSTPERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, SONDER-, MITTEL-, TECHNISCHEN, KUNST- UND NORMALSCHULUNTERRICHT

**Artikel 28** - Im Titel des Königlichen Erlasses vom 8. Dezember 1967 ergangen in Anwendung von Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 28. Februar 1967 zur Festlegung der Dienststellungen des Verwaltungs-, Aufsichts-, Fach- und Dienstpersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht wird das Wort „Sonder-“ durch das Wort „Förder-“ ersetzt.

**Artikel 29** - In Artikel 1 Absatz 1 desselben Königlichen Erlasses, zuletzt abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 27. Januar 1993, wird das Wort „Sonder-“ durch das Wort „Förder-“ ersetzt.

KAPITEL VII - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 2. OKTOBER 1968 ZUR FESTLEGUNG UND EINTEILUNG DER ÄMTER DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS UND DES PARAMEDIZINISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, SONDER-, MITTEL-, TECHNISCHEN, KUNST- UND NORMALSCHULUNTERRICHT UND DER ÄMTER DER PERSONALMITGLIEDER DES MIT DER AUFSICHT DIESER EINRICHTUNGEN BEAUFTRAGTEN INSPEKTIONSDIENSTES

**Artikel 30** - Im Titel des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1968 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der Ämter der Personalmitglieder des mit der Aufsicht dieser Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes wird die Wortfolge „und des paramedizinischen Personals“ durch die Wortfolge „ , des paramedizinischen und des sozialpsychologischen Personals“ und das Wort „Sonder-“ durch das Wort „Förder-“ ersetzt.

**Artikel 31** - Der Titel von Kapitel II desselben Königlichen Erlasses wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Kapitel II - Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Unterrichtseinrichtungen und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate“

**Artikel 32** - Artikel 6 desselben Königlichen Erlasses, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 23. März 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. Nach Absatz 1 wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„Die nachfolgend aufgelisteten Anwerbungs-, Auswahl- und Beförderungsämter werden jeweils nach Regel- und Förderschule getrennt.“
2. In Buchstabe C Buchstabe b) wird eine Nummer 14bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„14bis. Fachbereichsleiter einer Förderschule“
3. In Buchstabe C Buchstabe c) wird eine Nummer 17 mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„17. Direktor einer Förderschule“

**Artikel 33** - Artikel 7 Buchstabe a) Nummer 8 desselben Königlichen Erlasses, abgeändert durch das Dekret vom 27. Juni 2005, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:  
„8. Förderpädagogischer Schul- und Lernbegleiter“.

**Artikel 34** - In Kapitel II desselben Erlasses wird ein Artikel 9.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 9.1 - Die Ämter der Mitglieder des sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sekundar- und nicht universitären Hochschulunterricht werden wie folgt festgelegt und in Anwerbungsämter eingeteilt:

- a) Anwerbungsämter
1. Psychosozialer Begleiter;
  2. Sozialassistent.“

KAPITEL VIII - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 21. OKTOBER 1968, ERGANGEN IN ANWENDUNG VON ARTIKEL 7 DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 28. FEBRUAR 1967 ZUR FESTLEGUNG DER DIENSTSTELLUNGEN DES VERWALTUNGS-, AUFSICHTS-, FACH- UND DIENSTPERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, SONDER-, MITTEL-, TECHNISCHEN, KUNST- UND NORMALUNTERRICHT

**Artikel 35** - Im Titel des Königlichen Erlasses vom 21. Oktober 1968 ergangen in Anwendung von Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 28. Februar 1967 zur Festlegung der Dienststellungen des Verwaltungs-, Aufsichts-, Fach- und Dienstpersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht wird das Wort „Sonder-“ durch das Wort „Förder-“ ersetzt.

KAPITEL IX - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 22. MÄRZ 1969 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS, DES PARAMEDIZINISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, SONDER-, MITTEL-, TECHNISCHEN, KUNST- UND NORMALSCHULUNTERRICHT UND DER VON DIESEN EINRICHTUNGEN ABHÄNGENDEN INTERNATE SOWIE DER PERSONALMITGLIEDER DES MIT DER AUFSICHT ÜBER DIESE EINRICHTUNGEN BEAUFTRAGTEN INSPEKTIONSDIENSTES

**Artikel 36** - Im Titel des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes wird die Wortfolge „und des paramedizinischen Personals“ durch die Wortfolge „ , des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals“ und das Wort „Sonder-“ durch das Wort „Förder-“ ersetzt.

**Artikel 37** - In Artikel 1 Absatz 1 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch den Erlass der Regierung vom 2. März 1995 und abgeändert durch das Dekret vom 23. März 2009, wird das Wort „Sonder-“ durch das Wort „Förder-“ und die Wortfolge „des paramedizinischen, sozialen und psychologischen Personals“ durch die Wortfolge „des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals“ ersetzt.

**Artikel 38** - In Artikel 16 Absatz 1 Nummer 5 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006 und abgeändert durch das Dekret vom 23. Juni 2008, wird ein Buchstabe e) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„e) falls es sich um ein Mitglied des Lehrpersonals einer Förderschule handelt, verfügt dieses über einen Nachweis über das Bestehen einer mindestens 10 ECTS-Punkte umfassenden Zusatzausbildung im Bereich der Förder-, Heil- oder Orthopädagogik, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder über einen beziehungsweise mehrere Nachweise, die von der Regierung als gleichwertig anerkannt werden.“

In denselben Artikel wird ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In Abweichung von Absatz 1 Nummer 5 dürfen im Amt des förderpädagogischen Schul- und Lernbegleiters und im Amt des psychosozialen Begleiters nur Personen zeitweilig bezeichnet werden, die zum Zeitpunkt der Bezeichnung Inhaber des erforderlichen Befähigungsnachweises sind, der dem zu vergebenden Amt entspricht.“

**Artikel 39** - In Artikel 24 §2 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Schulleiter kann sich bei der Beurteilung eines Personalmitglieds auf den schriftlichen Bericht eines anderen Personalmitglieds stützen, das sich in einem Beförderungs- oder Auswahlamt befindet und von ihm schriftlich beauftragt wurde, einen solchen Bericht zur Arbeit des betreffenden Personalmitglieds zu erstellen.“

**Artikel 40** - In Artikel 32 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In Abweichung von Absatz 1 kann ein Stellentausch zwischen dem Regel- und Förderschulwesen in ein anderes Amt unter folgenden Bedingungen erfolgen:

1. das Amt, dessen Bekleidung im Rahmen des Stellentauschs beantragt wird, trägt dieselbe Bezeichnung wie das Amt, in dem das Personalmitglied definitiv ernannt ist;
2. das Personalmitglied besitzt den erforderlichen Befähigungsnachweis für die Ausübung des Amtes, dessen Bekleidung im Rahmen des Stellentauschs beantragt wird.“

**Artikel 41** - In Artikel 33 §1 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006 und ergänzt durch das Dekret vom 21. April 2008, wird nach Absatz 3 ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In Abweichung von Absatz 3 kann eine Versetzung vom Regel- zum Förderschulwesen und umgekehrt in ein anderes Amt unter folgenden Bedingungen erfolgen:

1. das Amt, in welches das Personalmitglied versetzt werden möchte, trägt dieselbe Bezeichnung wie das Amt, in dem es definitiv ernannt ist;
2. das Personalmitglied besitzt den erforderlichen Befähigungsnachweis für die Ausübung des Amtes, in das es versetzt werden möchte.“

**Artikel 42** - In Artikel 39 Absatz 1 Nummer 5 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006 und abgeändert durch das Dekret vom 23. Juni 2008, wird ein Buchstabe e) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„e) falls es sich um ein Mitglied des Lehrpersonals einer Förderschule handelt, verfügt dieses über einen Nachweis über das Bestehen einer mindestens 10 ECTS-Punkte umfassenden Zusatzausbildung im Bereich der Förder-, Heil- oder Orthopädagogik, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder über einen beziehungsweise mehrere Nachweise, die von der Regierung als gleichwertig anerkannt werden.“

In denselben Artikel wird ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In Abweichung von Absatz 1 Nummer 5 dürfen im Amt des förderpädagogischen Schul- und Lernbegleiters und im Amt des psychosozialen Begleiters nur Personen definitiv ernannt werden, die zum Zeitpunkt der Ernennung Inhaber des erforderlichen Befähigungsnachweises sind, der dem zu vergebenden Amt entspricht.“

**Artikel 43** - In Artikel 67 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:



„Der Schulleiter kann sich bei der Bewertung eines Personalmitglieds auf den schriftlichen Bericht eines anderen Personalmitglieds stützen, das sich in einem Beförderungs- oder Auswahlamt befindet und von ihm schriftlich beauftragt wurde, einen solchen Bericht zur Arbeit des betreffenden Personalmitglieds zu erstellen.“

**Artikel 44** - In Artikel 81 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch den Erlass der Regierung vom 2. März 1995, wird die Wortfolge „des paramedizinischen Personals sowie des psychologischen und des sozialen Personals“ durch die Wortfolge „des paramedizinischen sowie des sozialpsychologischen Personals“ ersetzt.

**Artikel 45** - In Artikel 84 Absatz 2 desselben Königlichen Erlasses, abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 2. März 1995, wird die Wortfolge „des paramedizinischen Personals und des sozialen Personals“ durch die Wortfolge „des paramedizinischen sowie des sozialpsychologischen Personals“ ersetzt.

Absatz 4 desselben Artikels wird aufgehoben.

**Artikel 46** - In Artikel 128 Absatz 1 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird die Wortfolge „des paramedizinischen, des psychologischen und des sozialen Personals“ durch die Wortfolge „des paramedizinischen sowie des sozialpsychologischen Personals“ ersetzt.

**Artikel 47** - In denselben Königlichen Erlass wird ein Kapitel *VIIbis*, das die Artikel 91ter bis 91terdecies umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„KAPITEL *VIIbis* - BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR FACHBEREICHSLEITER EINER FÖRDERSEKUNDARSCHULE

Artikel 91ter - *Prinzip*

In Abweichung von Kapitel VII wird das Amt des Fachbereichsleiters einer Fördersekundarschule, nachstehend als Fachbereichsleiter bezeichnet, ausschließlich in Form einer Bezeichnung und einer definitiven Ernennung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen vergeben.

Artikel 91quater - *Zulassungsbedingungen*

Eine Person darf dieses Amt bekleiden, wenn sie:

1. eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
  - a) Bürger der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers sein im Sinne von Artikel 4 §2 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens; die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren;
  - b) den Status als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger besitzen laut den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;
  - c) die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus besitzen laut den Bestimmungen desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980;
  - d) den Aufenthaltstitel in Anwendung der Artikel 61/2 bis 61/5 desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;
2. mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens des ersten Grades verfügt;
3. ihre Bewerbung in der Form und in der Frist, die im Aufruf an die Bewerber festgesetzt sind, eingereicht hat;
4. die bürgerlichen und politischen Rechte besitzt;
5. den Milizgesetzen genügt.

Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b) bis d) dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, und der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

#### Artikel 91quinquies - *Aufruf und Bewerbung*

Der Bewerbungsaufwurf wird vom Schulträger in der Presse, per Aushang in den Schulen sowie in jeder anderen angemessenen Form veröffentlicht.

Der Aufruf enthält das erforderliche Profil des Fachbereichsleiters und die Zielsetzungen, die während der Bezeichnung verwirklicht werden sollen.

Die Bewerbung wird mittels eines Einschreibens eingereicht. Der Bewerber fügt der Bewerbung unter anderem einen Strategie- und Aktionsplan bei, um die im vorhergehenden Absatz angeführten Zielsetzungen zu verwirklichen.

#### Artikel 91sexies - *Bezeichnung*

Der Schulträger entscheidet, welcher der Bewerber das Amt bekleiden soll.

Er stützt sich unter anderem auf den Strategie- und Aktionsplan des Bewerbers, ein oder mehrere Bewerbungsgespräche sowie auf die Berufserfahrung und die pädagogische Qualifikation.

#### Artikel 91septies - *Bezeichnungsdauer, Beendigung und Ernennung*

§ 1 - Die Bezeichnung erfolgt auf unbestimmte Dauer.

§ 2 - Sie endet in folgenden Fällen:

1. im Falle einer vorsorglichen vorübergehenden Amtsenthebung von mehr als sechs Monaten;
2. im Falle einer Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes von mehr als sechs Monaten;
3. im Falle der Verhängung folgender Disziplinarstrafen:
  - a) einer Gehaltskürzung,
  - b) einer vorübergehenden Amtsenthebung aus disziplinarischen Gründen,
  - c) einer Versetzung in den nichtaktiven Dienst aus disziplinarischen Gründen,
  - d) einer Entlassung wegen eines schwerwiegenden Fehlers;
4. im Falle des freiwilligen Ausscheidens aus dem Dienst, falls es sich um ein definitiv ernanntes Personalmitglied handelt;
5. im Falle der freiwilligen Beendigung der Bezeichnung;
6. im Falle einer einseitigen Aufkündigung durch den Schulträger;
7. im Falle eines Bewertungsberichts mit dem Vermerk „ungenügend“.

Der Schulträger kann die Bezeichnung im Falle eines Urlaubs oder einer Zurdispositionstellung wegen Krankheit oder Gebrechen für einen ununterbrochen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beenden.

In den in Absatz 1 Nummern 4 und 5 vorgesehenen Fällen hat der Fachbereichsleiter eine Kündigungsfrist von 60 Tagen zu beachten.

In dem in Absatz 1 Nummer 6 vorgesehenen Fall beträgt die Dauer der Kündigungsfrist sechs Monate, wenn das Amtsalter des Fachbereichsleiters bis zu fünf Jahre beträgt; für jede weitere angefangene Zeitspanne von fünf Jahren wird die Dauer um weitere drei Monate erhöht.

Die in den vorhergehenden Absätzen vorgeschriebene Kündigungsfrist kann im Einvernehmen gekürzt werden. Die Kündigung erfolgt per Einschreiben unter Angabe der Dauer der Kündigungsfrist. Das Einschreiben wird am dritten Werktag nach dem Versanddatum wirksam.

§ 3 - Ein Fachbereichsleiter, der mindestens 50 Jahre alt ist, wird definitiv ernannt, wenn:

1. er ein Amtsalter von mindestens fünf Jahren aufweist;
2. sein letzter Bewertungsbericht mindestens mit dem Vermerk „ausreichend“ schließt.

#### Artikel 91octies - *Dienstrecht*

§ 1 - Unbeschadet von Absatz 2 unterliegt der Fachbereichsleiter während der Ausübung seines Amtes den Artikeln 5 bis 14, 52, 54 bis 65, 122 bis 167, 168 Nummer 2 und 169 Nummer 3 des vorliegenden Dienstrechts.

Dem Fachbereichsleiter ist es untersagt:

1. einen Urlaub zu nehmen oder zur Disposition zu stehen mit Ausnahme folgender Urlaube und Zurdispositionstellungen:
  - a) Jahresurlaub,
  - b) Gelegenheitsurlaub,
  - c) außergewöhnlicher Urlaub aufgrund höherer Gewalt,
  - d) Mutterschaftsurlaub,
  - e) Urlaub wegen Adoption oder Pflegschaft,
  - f) Urlaub wegen Krankheit oder Gebrechen,
  - g) Urlaub wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens,
  - h) Zurdispositionstellung wegen Krankheit oder Gebrechen,
  - i) vollzeitige Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand;
2. eine Laufbahnunterbrechung zu nehmen, ausgenommen die teilzeitige oder vollzeitige Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaftsurlaub, die Laufbahnunterbrechung, um Palliativpflege zu leisten und die Laufbahnunterbrechung zur Pflege eines schwer kranken Haushalts- oder Familienangehörigen.

§ 2 - Die Bestimmungen von §1 gelten ebenfalls für einen in Anwendung von Artikel 91septies §3 definitiv ernannten Fachbereichsleiter.

#### Artikel 91nonies - *Vorübergehender Ersatz*

§ 1 - Wenn der Fachbereichsleiter aufgrund einer der in Artikel 91octies angeführten Urlaubsformen oder Zurdispositionstellungen während mehr als fünf aufeinander folgenden Arbeitstagen abwesend ist, kann der Schulträger ihn vorübergehend durch ein anderes definitiv ernanntes Personalmitglied der Kategorie des Direktions-, Lehr-, paramedizinischen oder sozialpsychologischen Personals ersetzen, das die Bedingungen in Artikel 91quater erfüllt, mit Ausnahme der Bedingung in Nummer 3.

Im Sinne des vorhergehenden Absatzes gelten folgende Tage nicht als Arbeitstage:

1. die in Artikel 58 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen erwähnten unterrichtsfreien Tage,
2. die Sommerferientage, die gemäß Urlaubsgesetzgebung zum Jahresurlaub zählen.

Wenn der Fachbereichsleiter aufgrund einer der in Artikel 91octies angeführten Urlaubsformen oder Zurdispositionstellungen voraussichtlich während mindestens mehr als einem Jahr abwesend ist, kann der Schulträger ihn vorübergehend durch eine Person ersetzen, die die Bedingungen in Artikel 91quater erfüllt. Es gilt das in Artikel 91quinquies und 91sexies angeführte Verfahren.

§ 2 - Während des Zeitraumes des vorübergehenden Ersatzes gelten für das ersetzende Personalmitglied die Artikel 91octies §1 Absatz 2, 91decies, 91duodecies und 91terdecies.

#### Artikel 91decies - *Gehalt und Prämie*

§ 1 - Während der Bezeichnung als Fachbereichsleiter erhält er ein Gehalt auf der Grundlage der in der Anlage des Königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 zur Festlegung der Dienstpostentabellen, die ab dem 1. April 1972 für die Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen sowie sozialpsychologischen Personals der staatlichen Unterrichtseinrichtungen, für die Personalmitglieder des mit der Inspektion dieser Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, für die Personalmitglieder des Inspektionsdienstes der Fernkurse und des subventionierten Primarunterrichtswesens gelten und zur Festlegung der Besoldungstabellen für das Personal der staatlichen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren angeführten Gehaltstabelle 422.

§ 2 - Wird ein Personalmitglied als Fachbereichsleiter bezeichnet, bezieht es in Abweichung von §1 weiterhin sein Gehalt und erhält ausgleichend monatlich eine Prämie, die folgendermaßen ermittelt wird:

$$P = X - M,$$

P = die Prämie,

X= das in §1 angeführte Gehalt,

M = das Bruttomonatsgehalt des Personalmitgliedes.

Die Auszahlung der Prämie erfolgt gleichzeitig mit der Auszahlung des Monatsgehalts und unter denselben Bedingungen.

§ 3 - Wird ein Außenstehender als Fachbereichsleiter bezeichnet, bezieht er Urlaubsgeld und eine Jahresendprämie gemäß den im Unterrichtswesen gültigen Bestimmungen, wobei als Berechnungsgrundlage der in §1 angeführte Betrag gilt.

§ 4 - Der in Anwendung von §1 und §2 ermittelte Betrag ist gemäß dem Gesetz vom 1. März 1977 zur Einführung einer Regelung zur Koppelung gewisser Ausgaben im öffentlichen Sektor an den Verbraucherpreisindex des Königreichs, abgeändert durch die Königlichen Erlasse Nr. 178 vom 30. Dezember 1982 und vom 24. Dezember 1993 und die Gesetze vom 2. Januar 2001 und 19. Juli 2001 an die Schwankungen des Verbraucherpreisindexes gebunden.

Bei einem Urlaub wegen Krankheit oder Gebrechen wird die Prämie weitergezahlt.

#### Artikel 91undecies - *Bewertungsbericht*

§ 1 - Der Schulleiter verfasst für einen Fachbereichsleiter pro Zeitspanne von fünf Jahren mindestens einen Bewertungsbericht. Er nimmt hierzu ein Bewertungsgespräch vor. Der Fachbereichsleiter kann eine Bewertung beantragen.

Der Fachbereichsleiter verfasst im Voraus einen Bericht über die Umsetzung des Strategie- und Aktionsplans und die Verwirklichung der Zielsetzungen. Dieser Bericht bildet die Grundlage des Bewertungsgesprächs.

Der Bewertungsbericht schließt mit dem Vermerk „ungenügend“, „mangelhaft“, „ausreichend“, „gut“ oder „sehr gut“.

§ 2 - Der Bericht wird dem Fachbereichsleiter in dreifacher Ausfertigung ausgehändigt. Er unterschreibt die drei Ausfertigungen und behält eine davon.

§ 3 - Der Fachbereichsleiter kann den Bericht unter Vorbehalt unterschreiben und innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach seiner Aushändigung Einspruch vor der Einspruchskammer erheben.

Die Einspruchskammer übermittelt dem Schulträger binnen einer Frist von 45 Tagen ab dem Tag, an dem sie den Einspruch erhalten hat, ein begründetes Gutachten.

Der Schulträger händigt innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Gutachtens seine endgültige Entscheidung aus. Wenn er dem Gutachten nicht folgt, vermerkt er die Gründe hierfür.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

#### Artikel 91duodecies - *Rückkehr*

Nach Beendigung der Bezeichnung bekleidet das Personalmitglied, insofern es sich um ein definitiv ernanntes Personalmitglied des Gemeinschaftsunterrichtswesens handelt, erneut sein vorheriges Amt, ausgenommen in den in Artikel 91septies §2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d) sowie Nummer 4 angeführten Fällen.

#### Artikel 91terdecies - *Berücksichtigung der Dienste*

Die Dienste des Personalmitgliedes während der Ausübung des Fachbereichsleiteramtes werden, insofern es sich um ein Personalmitglied des Gemeinschaftsunterrichtswesens handelt, hinsichtlich der Festlegung des Dienstalters, des Amtsalters und des finanziellen Dienstalters berücksichtigt.“

**Artikel 48** - In Kapitel VIII Abschnitt 6 wird im Titel des Abschnitts sowie in Artikel 121bis desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007, das Wort „Sondersekundarschule“ durch das Wort „Fördersekundarschule“ ersetzt.

**Artikel 49** - Artikel 121ter Absatz 1 Nummer 2 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- „2. a) für das Amt eines Studienpräfekten oder Direktors einer Regelsekundarschule mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens des zweiten Grades verfügt; in Ermangelung eines Bewerbers mit diesem Diplom reicht ein Diplom des Hochschulwesens des ersten Grades aus;  
b) für das Amt eines Direktors einer Fördersekundarschule mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens des ersten Grades verfügt;“

**Artikel 50** - In Artikel 121quinqüies Absatz 2 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007 und ergänzt durch das Dekret vom 21. April 2008, wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „vierundzwanzig“ ersetzt.

**Artikel 51** - In Artikel 121septies §1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g) desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.

In denselben Absatz Nummer 1 werden die Buchstaben h) und i) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- „h) Urlaub wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens,  
i) vollzeitige Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand.“

**Artikel 52** - In Artikel 121octies §1 Absatz 1 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird das Wort „zwanzig“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

In demselben Paragraphen wird in Absatz 3 die Wortfolge „während mehr als einem Jahr“ durch die Wortfolge „während mindestens einem Jahr“ ersetzt.

**Artikel 53** - In Artikel 121nonies §1 Absatz 1 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007 und abgeändert durch das Dekret vom 23. Juni 2008, wird das Wort „Schulleiter“ durch die Wortfolge „Schulleiter einer Regelsekundarschule“ und die Wortfolge „Absatz 2“ durch die Wortfolge „Absatz 3“ ersetzt.

In demselben Paragraphen wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„Während der Bezeichnung erhält der Schulleiter einer Fördersekundarschule ein Gehalt auf der Grundlage der in Absatz 3 angeführten Gehaltstabelle mit einem finanziellen Dienstalter von 19 Jahren oder mit seinem tatsächlichen finanziellen Dienstalter, wenn dieses mehr als 19 Jahre beträgt, erhöht um eine monatliche Prämie von 428,48 EUR. Nach jeweils zwei Jahren erfolgen die in der Gehaltstabelle vorgesehenen Erhöhungen.“

In demselben Paragraphen wird in Absatz 3 das Wort „Sonderschulwesens“ jeweils durch das Wort „Förderschulwesens“ ersetzt.

## KAPITEL X - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 22. APRIL 1969 ZUR FESTLEGUNG DER ERFORDERLICHEN BEFÄHIGUNGSNACHWEISE DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS UND DES PARAMEDIZINISCHEN PERSONALS DER EINRICHTUNGEN DES STAATLICHEN VOR-, PRIMAR-, SONDER-, MITTEL-, TECHNISCHEN, KUNST- UND NORMALSCHULUNTERRICHT UND DER VON DIESEN EINRICHTUNGEN ABHÄNGENDEN INTERNATE

**Artikel 54** - Im Titel des Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 zur Festlegung des erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate wird die Wortfolge „und des paramedizinischen Personals“ durch die Wortfolge „, des paramedizinischen und des sozialpsychologischen Personals“ und das Wort „Sonder-“ durch das Wort „Förder-“ ersetzt.

**Artikel 55** - Artikel 1 desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Artikel 1 - Die erforderlichen Diplome, Nachweise und Brevets der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und des sozialpsychologischen Personals der staatlichen Unterrichtseinrichtungen und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Mitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes werden in fünf Niveaus unterteilt.“

**Artikel 56** - In Kapitel II desselben Königlichen Erlasses wird ein Artikel 12.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 12.1 - Für die Ausübung der Ämter im Förderschulwesen sind die in vorliegendem Kapitel erwähnten erforderlichen Befähigungsnachweise um einen Nachweis über das Bestehen einer Zusatzausbildung im Bereich der Förder-, Heil- oder Orthopädagogik, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder um einen beziehungsweise mehrere Nachweise, die von der Regierung als gleichwertig anerkannt werden, zu ergänzen. Diese Zusatzausbildung umfasst mindestens 10 ECTS-Punkte und beinhaltet das Fach Förderdiagnostik sowie Fächer im Bereich der förderpädagogischen und förderdidaktischen Methoden.“

**Artikel 57** - Artikel 14 Nummer 8 desselben Königlichen Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„8. Förderpädagogischer Schul- und Lernbegleiter:

- a) Lizenz oder Master in Förderpädagogik;
- b) Lizenz oder Master in Heilpädagogik;
- c) Lizenz oder Master in Orthopädagogik;
- d) Lizenz oder Master in Pädagogik (Schwerpunkt Förderpädagogik);
- e) Lizenz oder Master in Psychopädagogik (Schwerpunkt Förderpädagogik);
- f) Lizenz oder Master in Psychologie (Schwerpunkt Förderpädagogik);
- g) Lizenz oder Master in Erziehungswissenschaften.

Als erforderlicher Befähigungsnachweis gilt ebenfalls jedes Diplom, das nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung des Hochschulwesens des zweiten Grades ausgestellt wurde, deren Hauptkurse mit dem Amt des förderpädagogischen Schul- und Lernbegleiters im Zusammenhang stehen. Die Regierung entscheidet in diesem Fall auf der Grundlage eines Gutachtens der Pädagogischen Inspektion und Beratung, ob das Diplom zur Ausübung des Amtes befähigt.“

**Artikel 58** - In denselben Königlichen Erlass wird ein Kapitel *IVbis*, das den Artikel 15.1 umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

#### „KAPITEL *IVbis* - ERFORDERLICHE BEFÄHIGUNGSNACHWEISE DER MITGLIEDER DES SOZIALPSYCHOLOGISCHEN PERSONALS

Artikel 15.1 - Die erforderlichen Befähigungsnachweise für die nachfolgend aufgelisteten Ämter, die die Mitglieder des sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen des Vor-, Primar-, Sekundar- und nicht universitären Hochschulwesens bekleiden können, werden wie folgt festgelegt:

##### 1. Psychosozialer Begleiter:

- a) Lizenz oder Master in Psychopädagogik;
- b) Lizenz oder Master in Psychologie;
- c) Lizenz oder Master in Sozialpädagogik;
- d) Lizenz oder Master in Förderpädagogik;
- e) Lizenz oder Master in Heilpädagogik;
- f) Lizenz oder Master in Orthopädagogik;
- g) Lizenz oder Master in Familien- und Sexualwissenschaften;
- h) Lizenz oder Master in Erziehungswissenschaften;
- i) Lizenz oder Master in Kriminologie;
- j) Lizenz oder Master in Erwachsenenbildung und ständiger Weiterbildung.“

Als erforderlicher Befähigungsnachweis gilt ebenfalls jedes Diplom, das nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung des Hochschulwesens des zweiten Grades ausgestellt wurde, deren Hauptkurse mit dem Amt des psychosozialen Begleiters im Zusammenhang stehen. Die Regierung entscheidet in diesem Fall auf der Grundlage eines Gutachtens der Pädagogischen Inspektion und Beratung, ob das Diplom zur Ausübung des Amtes befähigt.

##### 2. Sozialassistent: Diplom des Hochschulwesens ersten Grades als Sozialassistent.“

#### KAPITEL XI - ABÄNDERUNG DES GESETZES VOM 6. JULI 1970 ÜBER DAS SONDERSCHULWESEN UND DAS INTEGRIERTE SCHULWESEN

**Artikel 59** - In Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1970 über das Sonderschulwesen und das integrierte Schulwesen, abgeändert durch das Gesetz vom 11. März 1986, wird der erste Satz durch folgenden Wortlaut ersetzt:



„Vorliegendes Gesetz findet Anwendung auf die in einer Förderschule eingeschriebenen Kinder und Jugendlichen bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf gemäß Artikel 93.7 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen festgestellt wurde.“

**Artikel 60** - Artikel 4 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Dekret vom 1. Juni 1992, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Artikel 4 - Die Vorteile dieses Gesetzes sind den Schülern vorbehalten, die mindestens drei Jahre alt sind oder dieses Alter bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres erreichen und am 30. Juni des laufenden Schuljahres höchstens einundzwanzig Jahre alt sind.

Auf der Grundlage eines positiven Gutachtens des Klassenrates kann der in Artikel 93.24 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen angeführte Förderausschuss die Genehmigung erteilen, dass die Vorteile dieses Gesetzes ebenfalls für Schüler gelten, die das Alter von einundzwanzig Jahren am 30. Juni des laufenden Schuljahres überschritten haben. Die Genehmigung gilt für ein Schuljahr und kann nur einmal erteilt werden.“

## KAPITEL XII - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 25. OKTOBER 1971 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER PRIMARSCHULLEHRER, LEHRER UND INSPEKTOREN FÜR KATHOLISCHE, PROTESTANTISCHE, ISRAELITISCHE, ORTHODOXE, ISLA-MISCHE UND ANGLIKANISCHE RELIGION IN DEN LEHRANSTALTEN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

**Artikel 61** - In Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische, protestantische, israelitische, orthodoxe, islamische und anglikanische Religion in den Lehranstalten der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird das Wort „Sonder-“ durch das Wort „Förder-“ und die Wortfolge „und paramedizinischen“ durch die Wortfolge „ , paramedizinischen und sozialpsychologischen“ ersetzt.

**Artikel 62** - In Artikel 4 §1 Absatz 1 Nummer 5 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006 und abgeändert durch das Dekret vom 23. Juni 2008, wird ein Buchstabe e) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„e) falls es sich um ein Mitglied des Lehrpersonals einer Förderschule handelt, verfügt dieses über einen Nachweis über das Bestehen einer mindestens 10 ECTS-Punkte umfassenden Zusatzausbildung im Bereich der Förder-, Heil- oder Orthopädagogik, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder über einen beziehungsweise mehrere Nachweise, die von der Regierung als gleichwertig anerkannt werden.“

**Artikel 63** - In Artikel 7bis §3 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 21. April 2008 wird das Wort „Sonder-“ durch das Wort „Förder-“ und die Wortfolge „und paramedizinischen“ durch die Wortfolge „ , paramedizinischen und sozialpsychologischen“ ersetzt.

**Artikel 64** - In Artikel 12 §2 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Schulleiter kann sich bei der Beurteilung eines Personalmitglieds auf den schriftlichen Bericht eines anderen Personalmitglieds stützen, das sich in einem Beförderungs- oder Auswahlamt befindet und von ihm schriftlich beauftragt wurde, einen solchen Bericht zur Arbeit des betreffenden Personalmitglieds zu erstellen.“

**Artikel 65** - In Artikel 22sexies Absatz 1 Nummer 5 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006 und abgeändert durch das Dekret vom 23. Juni 2008, wird ein Buchstabe e) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„e) falls es sich um ein Mitglied des Lehrpersonals einer Förderschule handelt, verfügt dieses über einen Nachweis über das Bestehen einer mindestens 10 ECTS-Punkte umfassenden Zusatzausbildung im Bereich der Förder-, Heil- oder Orthopädagogik, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder über einen beziehungsweise mehrere Nachweise, die von der Regierung als gleichwertig anerkannt werden.“

**Artikel 66** - In Artikel 28 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Schulleiter kann sich bei der Bewertung eines Personalmitglieds auf den schriftlichen Bericht eines anderen Personalmitglieds stützen, das sich in einem Beförderung- oder Auswahlamt befindet und von ihm schriftlich beauftragt wurde, einen solchen Bericht zur Arbeit des betreffenden Personalmitglieds zu erstellen.“

**Artikel 67** - In Artikel 32 Absatz 1 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 26. Juni 2006 und abgeändert durch das Dekret 21. April 2008 wird das Wort „Sonder-“ durch das Wort „Förder-“ und die Wortfolge „und paramedizinischen“ durch die Wortfolge „ , paramedizinischen und sozialpsychologischen“ ersetzt.

**Artikel 68** - In Artikel 47bis §4 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 23. Juni 2008, wird das Wort „Sonderschulwesen“ durch das Wort „Förderschulwesen“ ersetzt.

**Artikel 69** - In Artikel 48 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 23. Juni 2008, wird das Wort „Sonder-“ durch das Wort „Förder-“ und die Wortfolge „und paramedizinischen“ durch die Wortfolge „ , paramedizinischen und sozialpsychologischen“ ersetzt.

KAPITEL XIII - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 29. MAI 1972 ÜBER DIE TAGE BEZAHLTEN KRANKHEITS- UND MUTTERSCHAFTSURLAUBS DER ZEITWEILIGEN ANGESTELLTEN MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS UND DES PARAMEDIZINISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, SONDER-, MITTEL-, TECHNISCHE, KUNST- UND NORMALSCHULUNTERRICHT

**Artikel 70** - Im Titel des Königlichen Erlasses vom 29. Mai 1972 über die Tage bezahlten Krankheits- und Mutterschaftsurlaus der zeitweilig angestellten Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht wird die Wortfolge „und des paramedizinischen Personals“ durch die Wortfolge „ , des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals“ und das Wort „Sonder-“ durch das Wort „Förder-“ ersetzt.

KAPITEL XIV - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 20. DEZEMBER 1973, ERGANGEN IN ANWENDUNG VON ARTIKEL 161 DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 22. MÄRZ 1969 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS, DES PARAMEDIZINISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, SONDER-, MITTEL-, TECHNISCHE, KUNST- UND NORMALSCHULUNTERRICHT UND DER VON DIESEN EINRICHTUNGEN ABHÄNGENDEN INTERNATE SOWIE DER PERSONALMITGLIEDER DES MIT DER AUFSICHT ÜBER DIESE EINRICHTUNGEN BEAUFTRAGTEN INSPEKTIONSDIENSTES

**Artikel 71** - Im Titel des Königlichen Erlasses vom 20. Dezember 1973, ergangen in Anwendung von Artikel 161 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder

des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, wird die Wortfolge „und des paramedizinischen Personals“ durch die Wortfolge „, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals“ und das Wort „Sonder-“ durch das Wort „Förder-“ ersetzt.

KAPITEL XV - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 15. JANUAR 1974, ERGANGEN IN ANWENDUNG VON ARTIKEL 160 DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 22. MÄRZ 1969 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS, DES PARAMEDIZINISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, SONDER-, MITTEL-, TECHNISCHEN, KUNST- UND NORMALSCHULUNTERRICHT, UND DER VON DIESEN EINRICHTUNGEN ABHÄNGENDEN INTERNATE SOWIE DER PERSONALMITGLIEDER DES MIT DER AUFSICHT ÜBER DIESE EINRICHTUNGEN BEAUFTRAGEN INSPEKTIONSDIENSTES

**Artikel 72** - Im Titel des Königlichen Erlasses vom 15. Januar 1974, ergangen in Anwendung von Artikel 160 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, wird die Wortfolge „und des paramedizinischen Personals“ durch die Wortfolge „, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals“ und das Wort „Sonder-“ durch das Wort „Förder-“ ersetzt.

**Artikel 73** - In Artikel 1 Absatz 1 desselben Königlichen Erlasses, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 21. April 2008, wird die Wortfolge „und des paramedizinischen Personals“ durch die Wortfolge „, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals“ und das Wort „Sonder-“ durch das Wort „Förder-“ ersetzt.

In denselben Absatz 1 Nummer 1, ersetzt durch das Dekret vom 6. Juni 2005, wird nach dem Wort „Schulleiter,“ die Wortfolge „Fachbereichsleiter einer Förderschule,“ eingefügt.

In denselben Absatz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „Schulleiter,“ die Wortfolge „Fachbereichsleiter einer Förderschule,“ eingefügt.

In denselben Absatz 1 Nummer 4 einleitender Satz, ersetzt durch das Dekret vom 6. Juni 2005, wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Erziehungshilfspersonals“ die Wortfolge „und des sozialpsychologischen Personals“ eingefügt.

In denselben Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c) zweiter Spiegelstrich, ersetzt durch das Dekret vom 6. Juni 2005, wird nach dem Wort „Erziehungshilfspersonals“ die Wortfolge „sowie des sozialpsychologischen Personals“ eingefügt.

KAPITEL XVI - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 18. JANUAR 1974, ERGANGEN IN ANWENDUNG DES ARTIKELS 164 DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 22. MÄRZ 1969 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS, DES PARAMEDIZINISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, SONDER-, MITTEL-, TECHNISCHEN, KUNST- UND NORMALSCHULUNTERRICHT UND DER VON DIESEN EINRICHTUNGEN ABHÄNGENDEN

INTERNATE SOWIE DER PERSONALMITGLIEDER DES MIT DER AUFSICHT ÜBER DIESE  
EINRICHTUNGEN BEAUFTRAGTEN INSPEKTIONSDIENSTES

**Artikel 74** - Im Titel und in Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 18. Januar 1974, ergangen in Anwendung des Artikels 164 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, wird die Wortfolge „und des paramedizinischen Personals“ durch die Wortfolge „, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals“ und das Wort „Sonder-“ durch das Wort „Förder-“ ersetzt.

KAPITEL XVII - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 27. JUNI 1974 ZUR FESTLEGUNG DER DIENSTPOSTENTABELLEN, DIE AB DEM 1. APRIL 1972 FÜR DIE MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS UND DES PARAMEDIZINISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN UNTERRICHTSEINRICHTUNGEN, FÜR DIE PERSONALMITGLIEDER DES MIT DER INSPEKTION DIESER EINRICHTUNGEN BEAUFTRAGTEN INSPEKTIONSDIENSTES, FÜR DIE PERSONALMITGLIEDER DES INSPEKTIONSDIENSTES DER FERNKURSE UND DES SUBVENTIONIERTEN PRIMARUNTERRICHTSWESENS GELTEN, UND ZUR FESTLEGUNG DER BESOLDUNGSTABELLEN FÜR DAS PERSONAL DER STAATLICHEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTREN

**Artikel 75** - Im Titel und in Artikel 2 Kapitel C „Direktions- und Lehrpersonal der Unterstufe des Sekundarschulwesens“ des Königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 zur Festlegung der Dienstpostentabellen, die ab dem 1. April 1972 für die Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen Personals der staatlichen Unterrichtseinrichtungen, für die Personalmitglieder des mit der Inspektion dieser Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, für die Personalmitglieder des Inspektionsdienstes der Fernkurse und des subventionierten Primarunterrichtswesens gelten, und zur Festlegung der Besoldungstabellen für das Personal der staatlichen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren wird das Wort „Sonderschulwesens“ durch das Wort „Förderschulwesens“ und die Wortfolge „und paramedizinischen“ durch die Wortfolge „, paramedizinischen und sozialpsychologischen“ ersetzt.

KAPITEL XVIII - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 20. JUNI 1975 ÜBER DIE FÜR AUSREICHEND ERACHTETEN BEFÄHIGUNGSNACHWEISE IM VORSCHUL- UND PRIMARSCHULWESEN

**Artikel 76** - In Artikel 11 des Königlichen Erlasses vom 20. Juni 1975 über die für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise im Vorschul- und Primarschulwesen, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 23. Juni 2008, wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Für die Ausübung der Ämter in der Kategorie des Lehrpersonals im Förderschulwesen sind die in vorliegendem Abschnitt erwähnten für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise um einen Nachweis über das Bestehen einer Zusatzausbildung im Bereich der Förder-, Heil- oder Orthopädagogik, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder um einen beziehungsweise mehrere Nachweise, die von der Regierung als gleichwertig anerkannt werden, zu ergänzen. Diese Zusatzausbildung umfasst mindestens 10 ECTS-Punkte und beinhaltet das Fach Förderdiagnostik sowie Fächer im Bereich der förderpädagogischen und förderdidaktischen Methoden.“

KAPITEL XIX - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 30. JULI 1975 ÜBER DIE FÜR AUSREICHEND ERACHTETEN BEFÄHIGUNGSNACHWEISE IM SEKUNDARUNTERRICHT, DER IN DEN OFFIZIELLEN SUBVENTIONIERTEN UNTERRICHTSEINRICHTUNGEN DES MITTEL- ODER NORMALSCHULWESENS ERTEILT WIRD

**Artikel 77** - In Artikel 11 Buchstabe D des Königlichen Erlasses vom 30. Juli 1975 über die für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise im Sekundarunterricht, der in den offiziellen subventionierten Unterrichtseinrichtungen des Mittel- oder Normalschulwesens erteilt wird, wird ein Buchstabe d) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„d) Für die Ausübung der Ämter in der Kategorie des Lehrpersonals im Förderschulwesen sind die in vorliegendem Abschnitt erwähnten für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise um einen Nachweis über das Bestehen einer Zusatzausbildung im Bereich der Förder-, Heil- oder Orthopädagogik, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder um einen beziehungsweise mehrere Nachweise, die von der Regierung als gleichwertig anerkannt werden, zu ergänzen. Diese Zusatzausbildung umfasst mindestens 10 ECTS-Punkte und beinhaltet das Fach Förderdiagnostik sowie Fächer im Bereich der förderpädagogischen und förderdidaktischen Methoden.“

**KAPITEL XX - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 30. JULI 1975 ÜBER DIE FÜR AUSREICHEND ERACHTETEN BEFÄHIGUNGSNACHWEISE IM SEKUNDARUNTERRICHT, DER IN DEN FREIEN SUBVENTIONIERTEN UNTERRICHTSEINRICHTUNGEN DES MITTEL- ODER NORMALSCHULWESENS ERTEILT WIRD, DAS PSYCHOPÄDAGOGISCHE POSTSEKUNDARSCHULJAHR EINBEGRIFFEN**

**Artikel 78** - In Artikel 11 Buchstabe D des Königlichen Erlasses vom 30. Juli 1975 über die für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise im Sekundarunterricht, der in den freien subventionierten Unterrichtseinrichtungen des Mittel- oder Normalschulwesens erteilt wird, das psycho-pädagogische Postsekundarschuljahr einbegriffen, wird ein Buchstabe d) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„d) Für die Ausübung der Ämter in der Kategorie des Lehrpersonals im Förderschulwesen sind die in vorliegendem Abschnitt erwähnten für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise um einen Nachweis über das Bestehen einer Zusatzausbildung im Bereich der Förder-, Heil- oder Orthopädagogik, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder um einen beziehungsweise mehrere Nachweise, die von der Regierung als gleichwertig anerkannt werden, zu ergänzen. Diese Zusatzausbildung umfasst mindestens 10 ECTS-Punkte und beinhaltet das Fach Förderdiagnostik sowie Fächer im Bereich der förderpädagogischen und förderdidaktischen Methoden.“

**KAPITEL XXI - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 30. JULI 1975 ÜBER DIE FÜR AUSREICHEND ERACHTETEN BEFÄHIGUNGSNACHWEISE IN DEN SUBVENTIONIERTEN UNTERRICHTSEINRICHTUNGEN DES TECHNISCHEN UND BERUFLICHEN SEKUNDARSCHULWESENS MIT VOLLEM LEHRPLAN UND DES FORTBILDUNGSSCHULWESENS**

**Artikel 79** - In Artikel 11 Buchstabe D des Königlichen Erlasses vom 30. Juli 1975 über die für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise in den subventionierten Unterrichtseinrichtungen des technischen und beruflichen Sekundarschulwesens mit vollem Lehrplan und des Fortbildungsschulwesens, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 23. Juni 2008, wird eine Nummer 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„7. Für die Ausübung der Ämter in der Kategorie des Lehrpersonals im Förderschulwesen sind die in vorliegendem Abschnitt erwähnten für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise um einen Nachweis über das Bestehen einer Zusatzausbildung im Bereich der Förder-, Heil- oder Orthopädagogik, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder um einen beziehungsweise mehrere Nachweise, die von der Regierung als gleichwertig anerkannt werden, zu ergänzen. Diese Zusatzausbildung umfasst mindestens 10 ECTS-Punkte und

beinhaltet das Fach Förderdiagnostik sowie Fächer im Bereich der förderpädagogischen und förderdidaktischen Methoden.“

KAPITEL XXII - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 27. JULI 1976 ZUR  
REGELUNG DER ZURDISPOSITIONSTELLUNG WEGEN STELLENMANGELS, DER  
WIEDEREINBERUFUNG IN DEN DIENST UND DER GEWÄHRUNG EINER  
WARTEGEHALTSSUBVENTION IM SUBVENTIONIERTEN UNTERRICHTSWESEN

**Artikel 80** - In Artikel 7bis §4 des Königlichen Erlasses vom 27. Juli 1976 zur Regelung der Zurdispositionstellung wegen Stellenmangels, der Wiedereinberufung in den Dienst und der Gewährung einer Wartehaltssubvention im subventionierten Unterrichtswesen, eingefügt durch das Dekret vom 23. Juni 2008, wird das Wort „Sonderschulwesen“ durch das Wort „Förderschulwesen“ ersetzt.

KAPITEL XXIII - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 28. JUNI 1978 ZUR  
BESTIMMUNG DER ARTEN UND DER ORGANISATION DES SONDRSCHULWESENS UND  
ZUR FESTLEGUNG DER AUFNAHME- UND BEIBEHALTUNGSBEDINGUNGEN AUF DEN  
VERSCHIEDENEN EBENEN DES SONDRSCHULWESENS

**Artikel 81** - Im Titel sowie in Artikel 37bis, eingefügt durch Erlass der Regierung vom 1. September 1993, des Königlichen Erlasses vom 28. Juni 1978 zur Bestimmung der Arten und der Organisation des Sonderschulwesens und zur Festlegung der Aufnahme- und Beibehaltungsbedingungen auf den verschiedenen Ebenen des Sonderschulwesens wird das Wort „Sonderschulwesens“ jeweils durch das Wort „Förderschulwesens“ ersetzt.

KAPITEL XXIV - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES NR. 456 VOM  
10. SEPTEMBER 1986 BEZÜGLICH DER RATIONALISIERUNG UND PROGRAMMIERUNG  
DER INTERNATE DES VOM STAAT ORGANISIERTEN ODER SUBVENTIONIERTEN  
UNTERRICHTSWESENS

**Artikel 82** - In Artikel 7 Absatz 1 und Absatz 2 des Königlichen Erlasses Nr. 456 vom 10. September 1986 bezüglich der Rationalisierung und Programmierung der Internate des vom Staat organisierten oder subventionierten Unterrichtswesens, ersetzt durch das Dekret vom 7. Mai 1990, wird das Wort „Sonderunterricht“ jeweils durch das Wort „Förderunterricht“ ersetzt.

KAPITEL XXV - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 21. DEZEMBER 1987 ZUR  
ERMUNTERUNG DER PFLEGE DER HOCHDEUTSCHEN SPRACHE IN DEN SCHULEN

**Artikel 83** - In Artikel 2 §1 des Dekretes vom 21. Dezember 1987 zur Ermunterung der Pflege der hochdeutschen Sprache in den Schulen wird das Wort „Sonderschulwesen“ durch das Wort „Förderschulwesen“ ersetzt.

In §2 Spiegelstriche 4 und 5 desselben Artikels wird das Wort „Sonderschule“ jeweils durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

KAPITEL XXVI - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 4. SEPTEMBER 1989  
BETREFFEND DEN URLAUB WEGEN VERKÜRZTER ARBEITSZEIT, DER DEN  
PERSONALMITGLIEDERN IM STAATLICHEN UNTERRICHTSWESEN UND IN DEN  
STAATLICHEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTREN GEWÄHRT WIRD, WENN  
SIE DAS ALTER VON FÜNFZIG JAHREN ERREICHT HABEN ODER MINDESTENS ZWEI  
KINDER HABEN, DIE NICHT ÄLTER ALS VIERZEHN JAHRE SIND, UND BETREFFEND DIE  
ZURDISPOSITIONSTELLUNG AUS PERSÖNLICHEN GRÜNDEN VOR DER VERSETZUNG IN  
DEN RUHESTAND

**Artikel 84** - In Artikel 1 Nummern 1 und 2 des Königlichen Erlasses vom 4. September 1989 betreffend den Urlaub wegen verkürzter Arbeitszeit, der den Personalmitgliedern im staatlichen Unterrichtswesen und in den staatlichen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren gewährt wird, wenn sie



das Alter von fünfzig Jahren erreicht haben oder mindestens zwei Kinder haben, die nicht älter als vierzehn Jahre sind, und betreffend die Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand wird das Wort „Sonder-“ jeweils durch das Wort „Förder-“ ersetzt.

## KAPITEL XXVII - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 27. JUNI 1990 ZUR BESTIMMUNG DER WEISE, WIE DIE DIENSTPOSTEN FÜR DAS PERSONAL IM SONDERSCHULWESEN FESTGELEGT WERDEN

**Artikel 85** - Im Titel des Dekretes vom 27. Juni 1990 zur Bestimmung der Weise, wie die Dienstposten für das Personal im Sonderschulwesen festgelegt werden, wird das Wort „Sonderschulwesen“ durch das Wort „Förderschulwesen“ ersetzt.

**Artikel 86** - Im Titel des Kapitels I und in Artikel 1 §1 desselben Dekretes wird das Wort „Sonderschulen“ jeweils durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

In §3 desselben Artikels 1, ersetzt durch das Dekret vom 29. Juni 1998, wird das Wort „Sonderschulwesens“ jeweils durch das Wort „Förderschulwesens“ ersetzt.

**Artikel 87** - In Artikel 2 §1 desselben Dekretes wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

In §2 Absatz 1 desselben Artikels wird das Wort „Sondergrundunterricht“ durch das Wort „Fördergrundunterricht“ ersetzt.

In Absatz 2 desselben Paragraphen wird das Wort „Sondersekundarunterricht“ durch das Wort „Fördersekundarunterricht“ ersetzt.

**Artikel 88** - Artikel 5ter desselben Dekretes, eingefügt durch das Dekret vom 30. Juni 2003, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 5ter - Das gemäß den Artikeln 6 §3, 21, 34, 37 §3 und 44 ermittelte Stundenkapital entspricht während der Schuljahre 2009-2010 bis einschließlich 2013-2014 dem Stundenkapital, das der jeweiligen Förderschule für das Schuljahr 2008-2009 gewährt worden ist.“

**Artikel 89** - In Kapitel I desselben Dekretes wird im Titel des Abschnitts 2 das Wort „Sonderschulwesen“ durch das Wort „Förderschulwesen“ ersetzt.

**Artikel 90** - In Artikel 6 §1 desselben Dekretes wird das Wort „Sonderschulwesen“ durch das Wort „Förderschulwesen“ und das Wort „Sonderschulunterricht“ durch das Wort „Förderschulunterricht“ ersetzt.

**Artikel 91** - In Artikel 10 §1 desselben Dekretes, ersetzt durch das Dekret vom 25. Juni 1991, wird das Wort „Sonderprimarschule“ durch das Wort „Förderprimarschule“ ersetzt.

Paragraf 2 desselben Artikels, ersetzt durch das Dekret vom 25. Juni 1991, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„§ 2 - Der Schulleiter ist von der Lehrtätigkeit freigestellt, wenn die Gesamtschülerzahl 30 und mehr beträgt.“

**Artikel 92** - Artikel 11 desselben Dekretes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Artikel 11 - Für die im Primarunterricht in Betracht gezogenen Schüler können Fachlehrer für Religion oder nichtkonfessionelle Sittenlehre beauftragt werden, pro organisierter Klasse zwei Stunden Unterricht in Religion oder nichtkonfessioneller Sittenlehre zu erteilen.“

**Artikel 93** - In Artikel 13 und Artikel 14 Absatz 1 desselben Dekretes wird das Wort „Sondergrundschule“ durch das Wort „Fördergrundschule“ ersetzt.

**Artikel 94** - Artikel 16 desselben Dekretes wird wie folgt abgeändert:

1. in Buchstabe b) wird das Wort „Sonderschulunterrichts“ durch das Wort „Förderschulunterrichts“ ersetzt;
2. in Buchstabe c) wird das Wort „Sonderschulwesen“ durch das Wort „Förderschulwesen“ ersetzt;
3. in Buchstabe d) wird das Wort „Sonderschulunterricht“ durch das Wort „Förderschulunterricht“ ersetzt;
4. in Buchstabe e) wird das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt;
5. Buchstabe f) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:  
„f) die pädagogische Inspektion und Beratung muss ein mit Gründen versehenes günstiges Gutachten abgegeben haben.“

**Artikel 95** - Artikel 17 desselben Dekretes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Artikel 17 - Die pädagogische Inspektion und Beratung prüft, ob der Hausunterricht zur positiven Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit des Schülers beiträgt und ob er dessen soziale Integration nicht verhindert oder erschwert.“

**Artikel 96** - In Artikel 18 §1 desselben Dekretes wird das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

**Artikel 97** - In Kapitel I Abschnitt 4 desselben Dekretes wird im Titel des Abschnitts 4 das Wort „Sonderschulwesen“ durch das Wort „Förderschulwesen“ ersetzt.

**Artikel 98** - Artikel 23 §1 desselben Dekretes wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Der Direktor ist von der Lehrtätigkeit freigestellt.“

**Artikel 99** - Artikel 24 desselben Dekretes, ersetzt durch das Dekret vom 29. Juni 1998, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Artikel 24 - Wenn die Zahl der regulären Schüler einer Förderschule am letzten Schultag des Monats September des laufenden Schuljahres mindestens 150 erreicht, können drei Stellen als Fachbereichsleiter organisiert oder subventioniert werden.

Die Fachbereichsleiter unterstehen dem Direktor.“

**Artikel 100** - In Artikel 25 desselben Dekretes, ersetzt durch das Dekret vom 25. Mai 1999, wird das Wort „Sondersekundarschule“ durch das Wort „Fördersekundarschule“ ersetzt.

**Artikel 101** - In Kapitel II desselben Dekretes wird im Titel des Kapitels das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

**Artikel 102** - In Artikel 27 §1 desselben Dekretes wird das Wort „Sonderschulen“ jeweils durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

In §4 desselben Artikels, ersetzt durch das Dekret vom 29. Juni 1998, wird das Wort „Sonderschulwesens“ jeweils durch das Wort „Förderschulwesens“ ersetzt.

**Artikel 103** - In Kapitel II desselben Dekretes wird im Titel des Abschnitts 2 das Wort „Sonderschulwesen“ durch das Wort „Förderschulwesen“ ersetzt.

**Artikel 104** - Artikel 30 §§1 und 2 desselben Dekretes werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

„§ 1 - Eine vollständige Stelle als Korrespondent-Buchhalter wird in den Förderschulen des Gemeinschaftsunterrichtswesens mit mehr als 74 Schülern auf Grundschulebene eingerichtet.

§ 2 - Falls die Schülerzahl weniger als 75 beträgt, werden für die Stelle als Korrespondent-Buchhalter pro Woche 15 Stunden vorgesehen.“

**Artikel 105** - In Artikel 31 desselben Dekretes wird das Wort „Sonderschulwesens“ durch das Wort „Förderschulwesens“ ersetzt.

**Artikel 106** - In Artikel 31bis desselben Dekretes, eingefügt durch das Dekret vom 27. Juni 1994 und abgeändert durch das Dekret vom 7. Januar 2002, wird das Wort „Sondergrundschulen“ jeweils durch das Wort „Fördergrundschulen“ ersetzt.

**Artikel 107** - In Kapitel II Abschnitt 2 desselben Dekretes, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 7. Januar 2002, wird ein Artikel 31ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 31ter - In einer Fördergrundschule kann eine halbe Stelle als Kindergärtner oder Primarschullehrer in eine halbe Stelle für einen Aufseher-Erzieher umgewandelt werden.“

**Artikel 108** - In Kapitel II desselben Dekretes wird im Titel des Abschnitts 3 das Wort „Sonderschulwesen“ durch das Wort „Förderschulwesen“ ersetzt.

**Artikel 109** - In Artikel 34 §1 desselben Dekretes, ersetzt durch das Dekret vom 25. Juni 1991, wird das Wort „Sondersekundarschulen“ durch das Wort „Fördersekundarschulen“ ersetzt.

Paragraf 2 desselben Artikels wird wie folgt abgeändert:

1. im einleitenden Satz wird das Wort „wird“ gestrichen;
2. in Buchstabe a) wird vor die Wortfolge „die dritte Planstelle“ das Wort „wird“ eingefügt;

**Artikel 110** - In Kapitel II desselben Dekretes wird ein Abschnitt 4, der den Artikel 34.1 umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Abschnitt 4 - Gemeinsame Bestimmungen für den Grund- und Sekundarunterricht im Förderschulwesen

Artikel 34.1 - Ab dem 1. Januar 2010 kann in der Kategorie des Erziehungshilfspersonals eine Stelle als förderpädagogischer Schul- und Lernbegleiter organisiert oder subventioniert werden, wenn die Zahl der regulären Schüler einer Förderschule am letzten Schultag des Monats September des laufenden Schuljahres mindestens 150 zählt. Falls die Schülerzahl weniger als 150 beträgt, kann eine halbe Stelle als förderpädagogischer Schul- und Lernbegleiter organisiert oder subventioniert werden.“

**Artikel 111** - Im Titel des Kapitels III desselben Dekretes, abgeändert durch das Dekret vom 1. Juni 1992, wird nach dem Wort „paramedizinischen“ die Wortfolge „und sozialpsychologischen“ eingefügt und die Wortfolge „und des Sozialpersonals“ gestrichen.

**Artikel 112** - In Artikel 35 §1 desselben Dekretes, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 6. Juni 2005, wird das Wort „Sozialpersonal“ durch die Wortfolge „sozialpsychologischen Personals“ und die Wortfolge „das Amt als Sozialassistent“ durch die Wortfolge „die Ämter als Sozialassistent und als psychosozialer Begleiter“ ersetzt.

In §2 desselben Artikels, ersetzt durch das Dekret vom 1. Juni 1992, wird das Wort „Sozialpersonal“ durch die Wortfolge „sozialpsychologische Personal“ und das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

In §4 desselben Artikels, abgeändert durch das Dekret vom 29. Juni 1998, wird das Wort „Sonderschulwesens“ jeweils durch das Wort „Förderschulwesens“ ersetzt.

**Artikel 113** - In Artikel 36 Buchstabe c) desselben Dekretes wird das Wort „Sonderschulunterricht“ durch das Wort „Förderschulunterricht“ ersetzt.

**Artikel 114** - In Artikel 37 §1 desselben Dekretes, abgeändert durch das Dekret vom 1. Juni 1992, wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt, nach dem Wort „paramedizinischen“ die Wortfolge „und sozialpsychologisches“ eingefügt sowie die Wortfolge „und Sozialpersonal“ gestrichen.

In denselben Artikel wird ein §5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 5 - Das gemäß Artikel 37 §3 ermittelte Stellenkapital kann um maximal zwei Stellen für psychosoziale Begleiter erhöht werden. Diese zwei Stellen ergeben sich aus der Umwandlung von maximal zwei Stellen als Aufseher-Erzieher in einem Externat.“

**Artikel 115** - Im Titel des Kapitels IV desselben Dekretes wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

**Artikel 116** - In Artikel 41 desselben Dekretes wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

**Artikel 117** - In Artikel 42 desselben Dekretes wird das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

**Artikel 118** - In Artikel 44 §2 desselben Dekretes wird das Wort „Sonderschulwesens“ jeweils durch das Wort „Förderschulwesens“ und das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

**Artikel 119** - In Kapitel IV Abschnitt 1 desselben Dekretes wird ein Artikel 44.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 44.1 - Einer Förderschule, der ein Internat angegliedert ist, werden im Amt des Aufseher-Erziehers eines Internates zusätzlich 32 Stunden pro Woche gewährt.“

**Artikel 120** - In Artikel 48 §1 desselben Dekretes wird das Wort „Sonderunterricht“ durch das Wort „Förderunterricht“ ersetzt.

In Paragraf 2 desselben Artikels wird das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

**Artikel 121** - Artikel 53bis §1 desselben Dekretes, eingefügt durch das Dekret vom 23. Oktober 2000, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„§ 1 - Das Stundenkapital kann innerhalb einer Unterrichtseinrichtung von einer Schulebene zur anderen sowie von einer Personalkategorie zur anderen übertragen werden.“

**Artikel 122** - Artikel 53ter desselben Dekretes, eingefügt durch das Dekret vom 17. Mai 2004 und ersetzt durch das Dekret vom 23. Juni 2008, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Artikel 53ter - § 1 - Zusätzlich zu dem gemäß Artikel 5ter erwirtschafteten Stundenkapital wird im Schuljahr 2009-2010 Stundenkapital für die Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Grundschulwesen gewährt.

Dieses Stundenkapital entspricht vier Ganztagsstellen zuzüglich jener Stunden, die sich errechnen durch die Umwandlung der im Schuljahr 2003-2004 gewährten Stellen der subventionierten Vertragspersonalmitglieder für die Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf multipliziert mit den entsprechenden Verwaltungsteilern. Der Verwaltungsteiler ist bei einem Kindergärtner auf 28 und bei einem Primarschullehrer auf 24 beziffert.

§ 2 - Jede von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte oder subventionierte Förderschule erhält in jedem Schuljahr zusätzlich zu dem gemäß Artikel 5ter erwirtschafteten Stundenkapital eine bestimmte Anzahl Viertelstellen, die gemäß folgender Formel ermittelt wird:

$$\frac{88 \times A}{B}$$

B

A= Anzahl der am letzten Schultag des Monats Januar des vorhergehenden Schuljahres in einer Regelschule eingeschriebenen regulären Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf gemäß Artikel 93.7 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen, die von der jeweiligen Förderschule betreut wurden;

B= Gesamtanzahl der am letzten Schultag des Monats Januar des vorhergehenden Schuljahres in einer Regelschule eingeschriebenen regulären Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf gemäß Artikel 93.7 desselben Dekretes vom 31. August 1998.

Entspricht die erste Dezimalzahl der gemäß Absatz 1 ermittelten Anzahl Viertelstellen einem Wert, der kleiner ist als 5, wird auf die nächste Viertelstelle abgerundet. Ab einem Wert von 5 wird auf die nächste Viertelstelle aufgerundet.

Das gemäß Absatz 1 ermittelte Stellenkapital ist zu 50 % für eine definitive Einstellung oder eine definitive Ernennung freigegeben.

Das gemäß Absatz 1 gewährte Stellenkapital kann ganz oder teilweise von einer von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Förderschule an eine andere von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte oder subventionierte Förderschule übertragen werden, wenn das Einverständnis der betroffenen Schulträger vorliegt. Die Übertragung kann zu gleich welchem Zeitpunkt erfolgen und gilt jeweils für das laufende Schuljahr.

§ 3 - Eine bestimmte Anzahl Viertelstellen der Summe des gemäß Artikel 5ter und dem vorhergehenden Paragraphen ermittelten Stellenkapitals ist für die Unterstützung der Integration der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Regelschulwesen einzusetzen. Die Anzahl Viertelstellen, die jede Förderschule grundsätzlich für die Integration vorsehen sollte, wird wie folgt ermittelt:

$$\frac{138 \times A}{B}$$

B

A= Anzahl der am letzten Schultag des Monats Januar des vorhergehenden Schuljahres in einer Regelschule eingeschriebenen Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf gemäß Artikel 93.7 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen, die von der jeweiligen Förderschule betreut wurden;

B= Gesamtanzahl der am letzten Schultag des Monats Januar des vorhergehenden Schuljahres in einer Regelschule eingeschriebenen Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf gemäß Artikel 93.7 desselben Dekretes vom 31. August 1998.

Entspricht die erste Dezimalzahl der gemäß Absatz 1 ermittelten Anzahl Viertelstellen einem Wert, der kleiner ist als 5, wird auf die nächste Viertelstelle abgerundet. Ab einem Wert von 5 wird auf die nächste Viertelstelle aufgerundet.

Hat eine Förderschule in Anwendung von §2 Absatz 4 Stellenkapital an eine andere Förderschule übertragen, ist die übertragene Anzahl Stellen von der gemäß §3 Absatz 1 ermittelten Anzahl Viertelstellen abzuziehen.

Ist einer Förderschule in Anwendung von §2 Absatz 4 Stellenkapital von einer anderen Förderschule übertragen worden, ist die übertragene Anzahl Viertelstellen zu der gemäß §3 Absatz 1 ermittelten Anzahl Viertelstellen hinzuzufügen.

§ 4 - Mindestens 5 % des gemäß §3 ermittelten Stellenkapitals darf erst nach Ablauf des 30. Septembers des laufenden Schuljahres eingesetzt werden.

Entspricht die erste Dezimalzahl der gemäß Absatz 1 ermittelten Anzahl Viertelstellen einem Wert, der kleiner ist als 5, wird auf die nächste Viertelstelle abgerundet. Ab einem Wert von 5 wird auf die nächste Viertelstelle aufgerundet.

Unbeschadet von Absatz 1 dürfen mindestens vier Viertelstellen erst nach Ablauf des 30. Septembers des laufenden Schuljahres eingesetzt werden.

§ 5 - Die Förderschule stellt bei der Zuteilung der Integrationsstunden sicher, dass die in einer französischsprachigen Abteilung einer Regelschule eingeschriebenen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf von Personalmitgliedern betreut werden, die die französische Sprache gründlich beherrschen.

§ 6 - Wird die Integration eines Schülers in eine Regelschule im Laufe eines Schuljahres abgebrochen, kann das für die Integration dieses Schülers eingesetzte Stellenkapital bis zum Ende des Schuljahres am neuen Förderort des Schülers eingesetzt werden.

§ 7 - Die Bestimmungen der §§ 2 bis 6 gelten für die Schuljahre 2010-2011 bis einschließlich 2013-2014.“

**Artikel 123** - Artikel 53quater desselben Dekretes, eingefügt durch das Dekret vom 6. Juni 2005 und abgeändert durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Artikel 53quater - § 1 - Zuzüglich zu dem gemäß Artikel 5ter erwirtschafteten Stundenkapital erhält eine Fördergrundschule eine zusätzliche halbe Stelle, wenn sie am 30. September des laufenden Schuljahres fünf Schüler mehr zählt als am 30. September 2008. Für jede weitere angefangene Tranche von fünf zusätzlichen Schülern wird eine weitere halbe Stelle gewährt.

Zuzüglich zu dem gemäß Artikel 5ter erwirtschafteten Stundenkapital erhält eine Fördersekundarschule eine zusätzliche Stelle, wenn sie am 30. September des laufenden Schuljahres sieben Schüler mehr zählt als am 30. September 2008. Für jede weitere angefangene Tranche von sieben zusätzlichen Schülern wird eine weitere Stelle gewährt.

Das gemäß Absatz 1 erwirtschaftete Stellenkapital steht für das laufende Schuljahr zur Verfügung.

§ 2 - Die Bestimmungen von §1 gelten für die Schuljahre 2009-2010 bis einschließlich 2013-2014.“

KAPITEL XXVIII - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 18. APRIL 1994 ZUR FESTLEGUNG DES BETRAGES DER FUNKTIONSSUBVENTIONEN FÜR DAS SUBVENTIONIERTES UNTERRICHTSWESEN

**Artikel 124** - In Artikel 2 Absatz 1 des Dekretes vom 18. April 1994 zur Festlegung des Betrages der Funktionssubventionen für das subventionierte Unterrichtswesen wird das Wort „Sonderschul-“ durch das Wort „Förderschul-“ ersetzt.

**Artikel 125** - In Artikel 3 Absatz 2 desselben Dekretes, abgeändert durch das Dekret vom 7. Januar 2002 wird das Wort „Sondergrundschulwesens“ durch das Wort „Fördergrundschulwesens“ ersetzt.

**Artikel 126** - Artikel 6 desselben Dekretes, ersetzt durch das Dekret vom 25. Juni 2001, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Artikel 6 - Im Förderschulwesen erhält der Schulträger für die Organisation der Mittagsaufsicht pro Niederlassung für die erste angefangene Gruppe von 40 regulären Schülern eine Subvention in Höhe von 8 EUR, wenn der Aufseher Inhaber eines pädagogischen Befähigungsnachweises ist, beziehungsweise eine Subvention in Höhe von 6 EUR, wenn der Aufseher nicht Inhaber des pädagogischen Befähigungsnachweises ist.

Zählt die Schule beziehungsweise die Niederlassung mehr als 40 reguläre Schüler, hat der Schulträger für jede zusätzliche angefangene Gruppe von 40 regulären Schülern Anrecht auf einen weiteren Subventionsbetrag in Höhe der in Absatz 1 festgelegten Beträge, wenn er für die Mittagsaufsicht zusätzliche Aufseher verpflichtet.

Stichtag für die Berechnung ist der letzte Schultag des Monats September. Berücksichtigt werden die regulären Vorschüler, die bis zu diesem Tag an mindestens zehn Schultagen halbtags anwesend waren, sowie die regulären Primarschüler.

Die Regierung kann von der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Anzahl regulärer Schüler abweichen, falls die Aufsicht aufgrund der infrastrukturellen Gegebenheiten einer Niederlassung nicht ausreichend gewährleistet werden kann.“

**Artikel 127** - In Nummer 4 der Anlage desselben Dekretes wird das Wort „Sonderprimarschulwesen“ durch das Wort „Förderprimarschulwesen“ ersetzt“.

#### KAPITEL XXIX - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 17. JULI 1995 ÜBER EINSCHREIBEGEBÜHREN UND SCHULGELD IM UNTERRICHTSWESEN

**Artikel 128** - In Artikel 2 §1 des Dekretes vom 17. Juli 1995 über Einschreibengebühren und Schulgeld im Unterrichtswesen wird das Wort „Sondergrundschulwesen“ durch das Wort „Fördergrundschulwesen“ und das Wort „Sondersekundarschulwesen“ durch das Wort „Fördersekundarschulwesen“ ersetzt.

In §2 Absatz 1 desselben Artikels wird das Wort „Sondervorschulwesen“ durch das Wort „Fördervorschulwesen“ ersetzt.

#### KAPITEL XXX - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 31. AUGUST 1998 ÜBER DEN AUFTRAG AN DIE SCHULTRÄGER UND DAS SCHULPERSONAL SOWIE ÜBER DIE ALLGEMEINEN PÄDAGOGISCHEN UND ORGANISATORISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE REGELSCHULEN

**Artikel 129** - Im Titel des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen wird das Wort „Regelschulen“ durch die Wortfolge „Regel- und Förderschulen“ ersetzt.

**Artikel 130** - In Artikel 1 desselben Dekretes, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 23. März 2009, werden die Absätze 1, 2 und 3 durch die Absätze 1 und 2 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

„Vorliegendes Dekret findet Anwendung auf das Regel- und Fördergrundschulwesen- sowie auf das Regel- und Fördersekundarschulwesen, das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert oder subventioniert wird, mit Ausnahme des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts, auf den ausschließlich die Artikel 38 und 39 sowie 42 bis 45 Anwendung finden.“

Die Artikel 23 bis 27, 28, 32, 57 bis 59 und 63 finden ebenfalls Anwendung auf den von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten und subventionierten Teilzeitsekundarunterricht.“

**Artikel 131** - Artikel 4 desselben Dekretes, abgeändert durch die Dekrete vom 17. Mai 2004 und 16. Juni 2008, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„3. Schule: Bildungs- und Erziehungseinrichtung, die unter der Leitung eines Schulleiters steht und in der die Schüler nach einem Studienprogramm, das von der Regierung festgelegt oder genehmigt worden ist, unterrichtet werden, wobei für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Unterrichtsziele angepasst werden können;“

2. Nummer 5 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„5. Erziehungsberechtigte: Personen, die aufgrund des Gesetzes oder eines richterlichen Beschlusses die elterliche Autorität über das Kind oder den Jugendlichen ausüben;“

3. Nummer 18 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„18. Schulebene: die Einteilung des Regel- und Förderschulwesens in Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule;“

4. Nummer 23 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„23. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf: Schüler, für den sonderpädagogischer Förderbedarf gemäß Artikel 93.7 festgestellt worden ist;“

5. Nummer 24 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„24. Pädagogische Inspektion und Beratung: von der Regierung eingesetzte Personen, die in Anwendung des Dekretes vom 24. März 2003 über die Einsetzung und die Festlegung der Aufgaben der pädagogischen Inspektion und Beratung für das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Kontroll- und Beratungsaufgaben im Unterrichtswesen wahrnehmen;“

6. Die Nummern 28 bis 32 werden mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„28. Lerngruppe: Zusammenschluss von Lernenden, die einen Lerninhalt erarbeiten oder vertiefen;

29. Integrationsprojekt: Beschulung eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regelschule unter Einsatz individuell festgelegter personeller, materieller und sonderpädagogisch-didaktischer Fördermittel;

30. Förderkonferenz: Versammlung der Erziehungsberechtigten mit den Vertretern der Regel- und Förderschule, die Förderziele und Fördermaßnahmen festlegen sowie über die Fördermittel und den Förderort eines Kindes beziehungsweise Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf beraten;

31. Individueller Förderplan: ein unter der Verantwortung des Schulleiters erstelltes Dokument, durch das die diagnosegeleitete Begleitung der Lernprozesse gewährleistet wird. Ausgehend von den individuellen Stärken, den Interessen und dem vorgegebenen Entwicklungsstand werden Förderziele und Fördermaßnahmen beschrieben. Der Förderplan umfasst zudem eine Auflistung der Namen der Mitglieder des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs- und paramedizinischen sowie sozialpsychologischen Personals, die mit der Durchführung des



individuellen Förderplans betraut sind. Der Förderplan wird systematisch für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingesetzt;

32. Förderportfolio: Dokumentation aller für die Förderung des Schülers relevanten Angaben. Dies sind insbesondere diagnostische Gutachten, Angaben zum Entwicklungsstand des Schülers, Zeugnisse, Dokumente und Nachweise der pädagogischen und therapeutischen Maßnahmen, die bisher getroffen worden sind.“

**Artikel 132** - Der Titel des Kapitels II desselben Dekretes, abgeändert durch das Dekret vom 16. Juni 2008, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Kapitel II - Auftrag der Gesellschaft an die Schulträger und das Personal der Regel- und Förderschulen“

**Artikel 133** - In Kapitel II Abschnitt 1 desselben Dekretes wird ein Artikel 6.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 6.1 - *Individuelle Förderung*

Jeder Schüler hat Anrecht auf eine ihm angemessene schulische Förderung. Die Förderung hat als Ziel, alle Schüler einschließlich derer mit einer Beeinträchtigung, mit Anpassungs- oder Lernschwierigkeiten beim Erlernen von schulischen, sozialen und gesellschaftlichen Fertigkeiten zu unterstützen und zu fördern. Sie bietet den Schülern Hilfe und Orientierung bei Übernahme von Werten, Einstellungen und Haltungen.

Eine Evaluation der Fähigkeiten und Einschränkungen der Schüler ist die Grundlage zur Durchführung einer individuellen Förderung. Bei der Umsetzung der individuellen Förderung gilt es dafür Sorge zu tragen, dass diese im natürlichen Lebensumfeld des Schülers, so nah wie möglich an seinem Herkunftsort, möglichst in einer Regelschulklasse integriert und bei Bedarf an förderpädagogischen Maßnahmen durch die Gewährung eines Integrationsprojektes oder eine Beschulung an einer Förderschule stattfindet. Präventionsmaßnahmen sowie der Früherkennung von individuellem Förderbedarf gilt es ebenfalls Rechnung zu tragen.“

**Artikel 134** - In Artikel 17 §1 desselben Dekretes, abgeändert durch das Dekret vom 16. Juni 2008, wird ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die individuelle Förderung der Schüler in den Regel- und Förderschulen kann durch einen individuellen Förderplan unterstützt werden. Im Fall von festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf gemäß Artikel 93.7 ist die Erstellung und Fortschreibung eines individuellen Förderplans verpflichtend.“

**Artikel 135** - § 1 - Artikel 20 Absatz 2 Nummern 1 und 2 desselben Dekretes werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- „1.eine Beschreibung des pädagogischen Gesamtkonzeptes einschließlich der pädagogischen Methoden und Maßnahmen zur individuellen Förderung der Schüler, das in der betreffenden Schule beziehungsweise in der Lerngruppe angewandt wird;
2. die pädagogische Organisationsstruktur der Schule, insbesondere die Kriterien für die Einteilung der Schüler in Klassen beziehungsweise in Lerngruppen und die Betreuung von Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf;“

Artikel 20 Absatz 2 Nummer 5 desselben Dekretes wird gestrichen.

§ 2 - In denselben Artikel werden nach Absatz 2 zwei neue Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Unbeschadet von Absatz 1 umfasst das Schulprojekt in den Regelschulen zudem die Beschreibung der Maßnahmen, die für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf getroffen werden, einschließlich der Formen der Zusammenarbeit mit Förderschulen oder anderen, durch die Regierung oder durch die Dienststelle für Personen mit einer Behinderung anerkannten Diensten und Einrichtungen.

Unbeschadet von Absatz 1 umfasst das Schulprojekt in den Förderschulen zudem den Prozess der Begleitung aller Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unabhängig von ihrem jeweiligen Förderort.“

**Artikel 136** - Der Titel des Kapitels III desselben Dekretes wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Kapitel III - Struktur des Regel- und Förderschulwesens“

**Artikel 137** - In Kapitel III desselben Dekretes wird der Titel des Abschnitts 1 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Abschnitt 1 - Die Regelgrundschule“

**Artikel 138** - In Kapitel III desselben Dekretes, abgeändert durch das Dekret vom 23. Juni 2008, wird ein Abschnitt 1bis, der den Artikel 21.1 umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Abschnitt 1bis - Die Fördergrundschule

Artikel 21.1 - *Struktur*

§ 1 - Die Grundschule besteht aus dem Kindergarten und der Primarschule.

§ 2 - Der Kindergarten richtet sich an Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind.

Die Primarschule richtet sich an schulpflichtige Kinder.

§ 3 - Ein Kind, bei dem der sonderpädagogische Förderbedarf gemäß Artikel 93.7 festgestellt worden ist, darf als regulärer Schüler in den Kindergarten eingeschrieben werden, wenn es noch nicht schulpflichtig ist und mindestens drei Jahre alt ist oder dieses Alter bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres erreicht.

In Abweichung von Absatz 1 kann ein schulpflichtiges Kind während des ersten Jahres der Schulpflicht den Kindergarten besuchen. Die Erziehungsberechtigten treffen eine entsprechende Entscheidung nach Kenntnisnahme eines begründeten Gutachtens des Klassenrates und des zuständigen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums. Bei einem Kind, das noch keinen Kindergarten besucht hat, ist lediglich das Gutachten eines Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums erforderlich. Dieser Beschluss auf Verbleib im Kindergarten kann ein zweites Mal ausgesprochen werden.

§ 4 - Ein Kind mit Wohnsitz im Ausland darf erst in einen Kindergarten eingeschrieben werden:

1. wenn es die in §3 festgelegten allgemeinen Zulassungsbedingungen erfüllt;
2. nach Vorlage eines von der Unterrichtsverwaltung genehmigten Antrages, aus dem hervorgeht, dass besondere persönliche Umstände vorliegen, die die Einschreibung rechtfertigen;
3. wenn gemäß Artikel 32 §3 gegebenenfalls eine Einschreibegebühr entrichtet worden ist.

In Abweichung von den in Absatz 1 Nummer 2 und 3 angeführten Bedingungen braucht für ein Kind mit Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet einer ausländischen Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts kein vom Ministerium genehmigter Antrag vorgelegt und keine Einschreibegebühr entrichtet

zu werden, falls diese Körperschaft sich anteilmäßig an den Personal- und Funktionskosten beteiligt, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft für diesen Kindergarten entstehen, und unter der Bedingung, dass diese Beteiligung Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung ist.

Auf ein Kind, das im Fremden-, Warte-, oder Bevölkerungsregister einer belgischen Gemeinde eingetragen ist, findet Absatz 1 Nummer 2 keine Anwendung.

§ 5 - Ein Schüler, bei dem der sonderpädagogische Förderbedarf gemäß Artikel 93.7 festgestellt worden ist, darf als regulärer Schüler in die Primarschule eingeschrieben werden, wenn er am 31. Dezember des laufenden Schuljahres mindestens sechs Jahre alt ist und das Alter von 15 Jahren noch nicht überschritten hat. Ein Schüler, der das Abschlusszeugnis der Grundschule besitzt, ist nicht zur Primarschule zugelassen.

Der Schüler verweilt während sechs Schuljahren in der Primarschule.

In Abweichung von Absatz 2 kann der Klassenrat beschließen, dass der Schüler ein zusätzliches Jahr in der Primarschule verweilt. Im Falle eines Schulwechsels ist dieser Beschluss für alle Schulen verbindlich.

In Abweichung von Absatz 2 können die Erziehungsberechtigten auf Vorschlag des Klassenrates und auf der Grundlage des Gutachtens eines Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums beschließen, dass ihr Kind ein achttes Jahr in der Primarschule verbleibt. Dieser Beschluss auf Verbleib in der Primarschule kann ein zweites Mal ausgesprochen werden.

§ 6 - Der Schüler mit Wohnsitz im Ausland, der die in §5 Absatz 1 festgelegten allgemeinen Zulassungsbedingungen erfüllt, legt, bevor er sich in die Primarschule einschreiben darf, eine Bescheinigung vor, die von der zuständigen Schulbehörde des Staates, in dem er seinen Wohnsitz hat, ausgestellt ist und aus der hervorgeht, dass er eine Primarschule in Belgien besuchen darf. Diese Bescheinigung ist nur bei der Ersteinschreibung vorzulegen.

Um in eine Primarschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeschrieben zu werden, muss der im Ausland wohnhafte Schüler zusätzlich eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

1. ein Elternteil des Schülers hat einen Arbeitsplatz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen eines Arbeitsvertrages von der Dauer von mindestens sechs Monaten,
2. ein Geschwisterkind des Schülers ist bereits in derselben Schule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeschrieben,
3. es liegt ein besonderer pädagogischer oder sozialer Härtefall vor, der von der Regierung zu genehmigen ist.

Für Schüler mit Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet einer ausländischen Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts gelten die in Absatz 2 angeführten Zulassungsbedingungen nicht, wenn eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen dieser Gebietskörperschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorliegt.

Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf einen Schüler, der im Fremden-, Warte- oder Bevölkerungsregister einer belgischen Gemeinde eingetragen ist.

§ 7 - Die in §3 und §5 angeführten allgemeinen Zulassungsbedingungen gelten unbeschadet der Bestimmungen des Kapitels IV Abschnitt 1.

§ 8 - Am Ende der Primarschulzeit entscheidet der Klassenrat über die Vergabe eines Abschlusszeugnisses.“

**Artikel 139** - In Kapitel III desselben Dekretes wird der Titel des Abschnitts 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Abschnitt 2 - Die Regelsekundarschule“

**Artikel 140** - In Kapitel III desselben Dekretes wird ein Abschnitt 2bis, der den Artikel 22.1 umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Abschnitt 2bis - Die Fördersekundarschule

Artikel 22.1 - Struktur

§ 1 - Ein Schüler, bei dem der sonderpädagogische Förderbedarf gemäß Artikel 93.7 festgestellt worden ist, darf als regulärer Schüler in eine Fördersekundarschule eingeschrieben werden, wenn er am 31. Dezember des laufenden Schuljahres mindestens zwölf Jahre alt ist und das Alter von einundzwanzig Jahren am 30. Juni des laufenden Schuljahres noch nicht überschritten hat.

In Abweichung von Absatz 1 kann der in Artikel 93.24 angeführte Förderausschuss auf Grundlage eines positiven Gutachtens des Klassenrates die Genehmigung erteilen, dass ein Schüler, der das Alter von einundzwanzig Jahren am 30. Juni des laufenden Schuljahres überschritten hat, ein zusätzliches Jahr in der Fördersekundarschule verweilen darf. Es obliegt dem Leiter der Förderschule, den Förderausschuss zur Erteilung der Genehmigung anzurufen.

§ 2 - Die in §1 angeführten allgemeinen Zulassungsbedingungen gelten unbeschadet der Bestimmungen des Kapitels IV Abschnitt 1 des vorliegenden Dekretes.

§ 3 - Der Schüler mit Wohnsitz im Ausland, der die in §1 Absatz 1 festgelegten allgemeinen Zulassungsbedingungen erfüllt, legt, bevor er sich in die Sekundarschule einschreiben darf, eine Bescheinigung vor, die von der zuständigen Schulbehörde des Staates, in dem er seinen Wohnsitz hat, ausgestellt ist und aus der hervorgeht, dass er eine Sekundarschule in Belgien besuchen darf. Diese Bescheinigung ist nur bei der Ersteinschreibung vorzulegen.

§ 4 - Folgende Unterrichtsformen können im Fördersekundarschulwesen organisiert werden:

1. Fördersekundarunterricht der sozialen Anpassung;
2. Fördersekundarunterricht der sozialen und beruflichen Anpassung;
3. berufsbildender Fördersekundarunterricht.

§ 5 - Der Wechsel eines Schülers in eine andere Unterrichtsform erfolgt durch eine begründete Entscheidung des Klassenrates, die dieser auf Grundlage eines Gutachtens des zuständigen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums trifft.“

**Artikel 141** - Der Titel des Kapitels IV desselben Dekretes wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Kapitel IV - Der Schüler im Regel- und Förderschulwesen“

**Artikel 142** - Artikel 33 Nummer 8 desselben Dekretes wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„8. gegebenenfalls die Maßnahmen, die von der Regelschule für die dort eingeschriebenen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf getroffen werden, einschließlich der Formen der Zusammenarbeit mit Förderschulen.“

**Artikel 143** - In Artikel 34 Absatz 3 desselben Dekretes, eingefügt durch das Dekret vom 23. Oktober 2000, wird das Wort „Inspektion“ jeweils durch die Wortfolge „pädagogische Inspektion und Beratung“ ersetzt.

**Artikel 144** - In Artikel 38 §2 Nummer 1 desselben Dekretes wird das Wort „Inspektion“ durch die Wortfolge „pädagogische Inspektion und Beratung“ ersetzt.

**Artikel 145** - In Artikel 39 §3 Absatz 1 desselben Dekretes wird der erste Satz durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Der Einspruch wird per Einschreiben an den leitenden Beamten der Unterrichtsverwaltung gerichtet, der die Einspruchskammer unverzüglich einberuft.“

**Artikel 146** - Der Titel des Kapitels V desselben Dekretes wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Kapitel V - Mitwirkung in Regel- und Förderschulen“

**Artikel 147** - In Artikel 49 Absatz 1 desselben Dekretes wird die Wortfolge „des Lehr- und Erziehungspersonals“ durch die Wortfolge „des Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals“ ersetzt.

In demselben Artikel wird in Absatz 2 die Wortfolge „Lehr- und Erziehungspersonals“ durch die Wortfolge „Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals“ ersetzt.

In demselben Artikel wird Absatz 6 durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals, einschließlich der zeitweiligen Personalmitglieder und der durch schriftlichen Arbeitsvertrag eingestellten Arbeitnehmer, die bis zum Ende des Schuljahres bezeichnet beziehungsweise eingestellt sind.“

**Artikel 148** - § 1 - In Artikel 51 desselben Dekretes, eingefügt durch das Dekret vom 16. Dezember 2002, wird eine Nummer 15 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„15. Unterstützung der externen Evaluation der Schule“

§ 2 - In demselben Artikel werden die Absätze 2 und 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In der Regelschule entwickelt der Pädagogische Rat ein Konzept zur differenzierenden Förderung von Schülern mit Lernschwierigkeiten sowie zur Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.“

In der Förderschule macht der Pädagogische Rat Vorschläge zur Unterstützung der Regelschulen bei der Umsetzung der Integrationsprojekte.“

**Artikel 149** - Artikel 52 desselben Dekretes wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 52 - *Protokollführung*

Die Vorschläge des Pädagogischen Rates werden in einem Protokollbuch festgehalten, das der Unterrichtsverwaltung zur Einsicht zur Verfügung steht.“

**Artikel 150** - Artikel 86 Absätze 1 und 2 desselben Dekretes werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Der Schulleiter oder sein Vertreter sowie alle mit der unmittelbaren Betreuung des Schülers betrauten Mitglieder des Lehr-, Erziehungshilfs- und paramedizinischen sowie sozialpsychologischen Personals sind stimmberechtigte Mitglieder des entsprechenden Klassenrates; ein Vertreter des Psycho-

Medizinisch-Sozialen Zentrums nimmt als beratendes Mitglied an den Versammlungen des Klassenrats teil. Der Klassenrat kann externe Berater hinzuziehen.

Der Vorsitz des Klassenrates wird vom Schulleiter oder seinem Vertreter geführt. Der Vorsitzende achtet darauf, dass die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.“

**Artikel 151** - In Artikel 90 desselben Dekretes wird das Wort „Grundschule“ durch das Wort „Regelgrundschule“ ersetzt.

**Artikel 152** - In Artikel 91 desselben Dekretes wird das Wort „Sekundarschule“ durch das Wort „Regelsekundarschule“ und das Wort „Sekundarunterrichts“ durch das Wort „Regelsekundarunterrichts“ ersetzt.

**Artikel 153** - In Artikel 92 desselben Dekretes wird im Titel und im Text das Wort „Sekundarschule“ jeweils durch das Wort „Regelsekundarschule“ und das Wort „Sekundarschulbesuch“ durch das Wort „Regelsekundarschulbesuch“ ersetzt.

**Artikel 154** - In Artikel 93 desselben Dekretes wird das Wort „Sekundarschule“ durch das Wort „Regelsekundarschule“ ersetzt.

**Artikel 155** - In Artikel 96 Nummer 18 desselben Dekretes wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.

In denselben Artikel wird eine Nummer 19 mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„19. die Koordinierung der sonderpädagogischen Fördermaßnahmen.“

**Artikel 156** - In Kapitel IX Abschnitt 1 desselben Dekretes wird ein Artikel 96.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 96.1 - *Fachbereichsleiter einer Förderschule*

Der Auftrag des Fachbereichsleiters einer Förderschule umfasst vor allem folgende Aufgaben:

1. pädagogische und organisatorische Leitung des vom Schulleiter zugeteilten Aufgabenbereichs;
2. Koordination der sonderpädagogischen Fördermaßnahmen;
3. Unterstützung des Schulleiters bei der Umsetzung des Gesellschaftsprojektes, des Erziehungsprojektes und des Schulprojektes;
4. Unterstützung des Schulleiters bei der Unterrichtsverwaltung, dem Aufstellen der Wochenstundenpläne und der Jahrespläne, der Organisation von Aufsichten und Vertretungen sowie bei anderen administrativen Aufgaben;
5. Unterstützung des Schulleiters bei der Führung und Begleitung des Personals der Schule;
6. Koordination der Implementierung der Kernkompetenzen und Rahmenpläne;
7. Koordination der Anschaffung von didaktischem Material;
8. Förderung der Teambildung innerhalb des Personalkaders;
9. Empfang und Beitrag zur raschen Integration neuer Lehrpersonen;
10. Zusammenarbeit mit den Personalmitgliedern, dem Pädagogischen Rat und den anderen Vertretungsorganen der Schule;
11. Zusammenarbeit mit den Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren;
12. Beratung der Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten;
13. persönliche ständige Fort- und Weiterbildung;
14. Aufgaben, die zur Verwirklichung des Schulprojekts beitragen.“

**Artikel 157** - In Artikel 98 desselben Dekretes werden die Absätze 2 und 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Unbeschadet von Absatz 1 umfasst der Auftrag des förderpädagogischen Schul- und Lernbegleiters folgende Aufgaben:

1. Hilfestellung beim Erstellen von individuellen Förderplänen beziehungsweise bei der Anpassung der Lernziele;
2. Begleitung und Beratung der Personalmitglieder im Hinblick auf den Umgang mit Schülern, die unterschiedliche Lernvoraussetzungen aufweisen;
3. Begleitung und Beratung beim Einsatz von förderpädagogischen Methoden und Materialien;
4. Entwicklung individueller Lernstrategien mit einzelnen Schülern;
5. Initiierung und Entwicklung von Weiterbildungen im Bereich der Förderpädagogik in Zusammenarbeit mit der Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der förderpädagogische Schul- und Lernbegleiter nimmt diese Aufgaben im Bereich der sonderpädagogischen Förderung auf Ebene der Regelschule und des Zentrums für Förderpädagogik wahr.“

**Artikel 158** - In Kapitel IX Abschnitt 1 desselben Dekretes wird ein Artikel 98.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 98.1 - *Paramedizinisches Personal*

§ 1 - Der Auftrag der Krankenpfleger umfasst vor allem folgende Aufgaben:

1. den Pflegeauftrag, das heißt die Förderung des allgemeinen Wohlbefindens des Schülers, die durch den Arzt angeordnete medizinische Hilfe, die Erste Hilfe bei Unfällen und Krankheiten, die Koordination und Begleitung der Schularztbesuche sowie die Koordination und Weiterleitung von Informationen im medizinischen Bereich zwischen Eltern und Schule;
2. den Erziehungsauftrag, das heißt die regelmäßige und persönliche Begleitung und Betreuung des Schülers, die Entwicklung und Förderung seiner personalen und sozialen Kompetenzen, insbesondere die Förderung seiner Selbstständigkeit im Bereich Körperpflege und Ernährung und die Unterstützung beim Toilettengang der mehrfach körperlich Beeinträchtigten;
3. die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungen;
4. die Teilnahme an pädagogischen Konferenzen;
5. die Teilnahme an Personalversammlungen, Versammlungen des Klassenrates und Koordinationsversammlungen;
6. Vertretungen;
7. die Organisation von Elternkontakten, die Teilnahme an Elternsprechstunden sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten;
8. die Mitwirkung an der internen und externen Evaluation der Schule;
9. die Zusammenarbeit mit den Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren und anderen Begleitdiensten;
10. die Aufgaben, die zur Verwirklichung des Schulprojekts beitragen.

§ 2 - Der Auftrag der Kinderpfleger umfasst vor allem folgende Aufgaben:

1. den Pflegehilsauftrag, das heißt die Förderung des allgemeinen Wohlbefindens des Schülers, Erste Hilfe bei Unfällen und Krankheiten, die Koordination und Begleitung der Schularztbesuche sowie die Koordination und Weiterleitung von Informationen im medizinischen Bereich zwischen Eltern und Schule;
2. den Erziehungsauftrag, das heißt die regelmäßige und persönliche Begleitung und Betreuung des Schülers, die Entwicklung und Förderung seiner personalen und sozialen Kompetenzen, insbesondere die Förderung seiner Selbstständigkeit im Bereich Körperpflege und Ernährung und die Unterstützung beim Toilettengang der mehrfach körperlich Beeinträchtigten;
3. die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungen;
4. die Teilnahme an pädagogischen Konferenzen;
5. die Teilnahme an Personalversammlungen, Versammlungen des Klassenrates und Koordinationsversammlungen;

6. Vertretungen;
7. die Organisation von Elternkontakten, die Teilnahme an Elternsprechstunden sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten;
8. die Mitwirkung an der internen und externen Evaluation der Schule;
9. die Zusammenarbeit mit den Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren und anderen Begleitdiensten;
10. die Aufgaben, die zur Verwirklichung des Schulprojekts beitragen.

§ 3 - Der Auftrag der Logopäden, Kinesitherapeuten und Ergotherapeuten umfasst vor allem folgende Aufgaben:

1. den Therapieauftrag, das heißt die Untersuchung der Ausgangssituation des Schülers und das Erstellen eines individuellen Therapieplans unter Berücksichtigung der ärztlichen Verordnungen, den Einsatz von angepassten Methoden und Techniken, die Zusammenarbeit mit dem Klassenlehrer und den Eltern sowie die Führung von individuellen Akten pro Schüler;
2. den Erziehungsauftrag, das heißt die regelmäßige und persönliche Betreuung des Schülers, die Entwicklung und Förderung seiner personalen und sozialen Kompetenzen durch angepasste Therapieformen;
3. die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungen;
4. die Teilnahme an pädagogischen Konferenzen;
5. die Teilnahme an Personalversammlungen, Versammlungen des Klassenrates und Koordinationsversammlungen;
6. Vertretungen;
7. die Organisation von Elternkontakten, die Teilnahme an Elternsprechstunden sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten;
8. die Mitwirkung an der internen und externen Evaluation der Schule;
9. die Zusammenarbeit mit den Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren und anderen Begleitdiensten;
10. die Aufgaben, die zur Verwirklichung des Schulprojekts beitragen.

Unbeschadet vom vorhergehenden Absatz umfasst der Auftrag der Kinesitherapeuten und Ergotherapeuten zudem die Unterstützung der mehrfach körperlich Beeinträchtigten beim Toilettengang.“

**Artikel 159** - In Kapitel IX Abschnitt 1 desselben Dekretes wird ein Artikel 98.2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 98.2 - *Sozialpsychologisches Personal*

§ 1 - Der Auftrag des psychosozialen Begleiters umfasst vor allem folgende Aufgaben:

1. die psychosoziale Begleitung von Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten sowie Gefühls- und Verhaltensstörungen;
2. die Beratung und Unterstützung von Personalmitgliedern in der Bewältigung schwieriger Erziehungssituationen;
3. den Erziehungsauftrag, das heißt die regelmäßige und persönliche Begleitung und Betreuung des Schülers und die Entwicklung und Förderung seiner personalen und sozialen Kompetenzen durch die Ausbildung seines Verantwortungsbewusstseins;
4. die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungen;
5. die Teilnahme an pädagogischen Konferenzen;
6. die Teilnahme an Personalversammlungen, Versammlungen des Klassenrates und Koordinationsversammlungen;
7. Vertretungen;
8. die Organisation von Elternkontakten und die Teilnahme an Elternsprechstunden sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten;
9. die Mitwirkung bei der internen und externen Evaluation der Schule und der eigenen Arbeit;
10. die Zusammenarbeit mit den Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren und anderen Begleitdiensten;
11. die Aufgaben, die zur Verwirklichung des Schulprojekts beitragen.“



§ 2 - Der Auftrag des Sozialassistenten umfasst vor allem folgende Aufgaben:

1. den sozialen Auftrag, das heißt die problemzentrierte Erziehungs- und Beratungsarbeit, die Hilfestellung bei Prävention, Bewältigung und Lösung sozialer Probleme sowie die Koordination zwischen Schule, Elternhaus und verschiedenen sozialen Einrichtungen;
2. den Erziehungsauftrag, das heißt die regelmäßige und persönliche Begleitung und Betreuung des Schülers, die Entwicklung und Förderung seiner personalen und sozialen Kompetenzen durch angepasste Beratung;
3. die berufliche Orientierung des Schülers in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Personen mit Behinderung, insbesondere die Planung und Begleitung der Praktika zusammen mit dem Schüler, den Erziehungsberechtigten und den Lehrern;
4. Vertretungen;
5. die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungen;
6. die Teilnahme an pädagogischen Konferenzen;
7. die Teilnahme an Personalversammlungen, Versammlungen des Klassenrates und Koordinationsversammlungen;
8. die Organisation von Elternkontakten, die Teilnahme an Elternsprechstunden sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten;
9. die Mitwirkung an der internen und externen Evaluation der Schule;
10. die Zusammenarbeit mit den Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren und anderen Begleitdiensten;
11. die Aufgaben, die zur Verwirklichung des Schulprojekts beitragen.“

**Artikel 160** - In Artikel 100 desselben Dekretes wird das Wort „Inspektion“ durch die Wortfolge „Pädagogische Inspektion und Beratung“ ersetzt.

#### KAPITEL XXXI - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 14. DEZEMBER 1998 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER SUBVENTIONIERTEN PERSONALMITGLIEDER DES FREIEN SUBVENTIONIERTEN UNTERRICHTSWESENS UND DES FREIEN SUBVENTIONIERTEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTRUMS

**Artikel 161** - In Artikel 33 Absatz 1 Nummer 5 des Dekretes vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums, abgeändert durch das Dekret vom 23. Juni 2008, wird ein Buchstabe e) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„e) falls es sich um ein Mitglied des Lehrpersonals einer Förderschule handelt, verfügt dieses über einen Nachweis über das Bestehen einer mindestens 10 ECTS-Punkte umfassenden Zusatzausbildung im Bereich der Förder-, Heil- oder Orthopädagogik, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder über einen beziehungsweise mehrere Nachweise, die von der Regierung als gleichwertig anerkannt werden.“

In denselben Artikel wird ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In Abweichung von Absatz 1 Nummer 5 dürfen im Amt des förderpädagogischen Schul- und Lernbegleiters und im Amt des psychosozialen Begleiters nur Personen zeitweilig eingestellt werden, die zum Zeitpunkt der Einstellung Inhaber des erforderlichen Befähigungsnachweises oder eines für ausreichend erachteten Befähigungsnachweises sind, der dem zu vergebenden Amt entspricht.“

**Artikel 162** - In Artikel 39bis §2 desselben Dekretes, eingefügt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Schulleiter kann sich bei der Beurteilung eines Personalmitglieds auf den schriftlichen Bericht eines anderen Personalmitglieds stützen, das sich in einem Beförderungs- oder Auswahlamt befindet und von ihm schriftlich beauftragt wurde, einen solchen Bericht zur Arbeit des betreffenden Personalmitglieds zu erstellen.“

**Artikel 163** - In Artikel 47bis desselben Dekretes, eingefügt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In Abweichung von Absatz 1 kann ein Stellentausch zwischen dem Regel- und Förderschulwesen in ein anderes Amt unter folgenden Bedingungen erfolgen:

1. das Amt, dessen Bekleidung im Rahmen des Stellentauschs beantragt wird, trägt dieselbe Bezeichnung wie das Amt, in dem das Personalmitglied definitiv eingestellt ist;
2. das Personalmitglied besitzt den erforderlichen Befähigungsnachweis für die Ausübung des Amtes, dessen Bekleidung im Rahmen des Stellentauschs beantragt wird.“

**Artikel 164** - In Artikel 48 §1 desselben Dekretes, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006 und ergänzt durch das Dekret vom 21. April 2008, wird nach Absatz 4 ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In Abweichung von Absatz 4 kann eine Versetzung vom Regel- zum Förderschulwesen und umgekehrt in ein anderes Amt unter folgenden Bedingungen erfolgen:

1. das Amt, in welches das Personalmitglied versetzt werden möchte, trägt dieselbe Bezeichnung wie das Amt, in dem es definitiv eingestellt ist;
2. das Personalmitglied besitzt den erforderlichen Befähigungsnachweis für die Ausübung des Amtes, in das es versetzt werden möchte.“

**Artikel 165** - In Artikel 49 §1 Absatz 1 Nummer 5 desselben Dekretes, abgeändert durch das Dekret vom 23. Juni 2008, wird ein Buchstabe e) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„e) falls es sich um ein Mitglied des Lehrpersonals einer Förderschule handelt, verfügt dieses über einen Nachweis über das Bestehen einer mindestens 10 ECTS-Punkte umfassenden Zusatzausbildung im Bereich der Förder-, Heil- oder Orthopädagogik, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder über einen beziehungsweise mehrere Nachweise, die von der Regierung als gleichwertig anerkannt werden.“

In denselben Paragraphen wird ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In Abweichung von Absatz 1 Nummer 5 dürfen im Amt des förderpädagogischen Schul- und Lernbegleiters und im Amt des psychosozialen Begleiters nur Personen definitiv eingestellt werden, die zum Zeitpunkt der Einstellung Inhaber des erforderlichen Befähigungsnachweises oder eines für ausreichend erachteten Befähigungsnachweises sind, der dem zu vergebenden Amt entspricht.“

**Artikel 166** - In Titel I desselben Dekretes wird ein Kapitel *IVbis*, das die Artikel 62.2 bis 62.12 umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„KAPITEL *IVbis* - BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR FACHBEREICHSLEITER EINER FÖRDERSEKUNDARSCHULE

Artikel 62.2 - *Prinzip*

In Abweichung von Kapitel IV wird das Amt des Fachbereichsleiters einer Fördersekundarschule, nachstehend als Fachbereichsleiter bezeichnet, anhand einer Einstellung auf unbestimmte Dauer und anhand einer definitiven Einstellung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen vergeben.

Artikel 62.3 - *Zulassungsbedingungen*

Eine Person darf dieses Amt bekleiden, wenn sie:

1. eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
  - a) Bürger der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers sein im Sinne von Artikel 4 §2 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des

- staatlichen Unterrichtswesens, die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren;
- b) den Status als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger laut den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern besitzen;
  - c) die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus laut den Bestimmungen desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;
  - d) den Aufenthaltstitel in Anwendung der Artikel 61/2 bis 61/5 desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;
2. mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens des ersten Grades verfügt;
  3. ihre Bewerbung in der Form und in der Frist eingereicht hat, die im Aufruf an die Bewerber festgesetzt sind;
  4. die bürgerlichen und politischen Rechte besitzt;
  5. den Milizgesetzen genügt.

Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b) bis d) dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, und der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

#### *Artikel 62.4 - Aufruf und Bewerbung*

Der Bewerbungsaufruf wird vom Schulträger in der Zeitung sowie in jeder anderen angemessenen Form veröffentlicht.

Der Aufruf enthält das erforderliche Profil des Fachbereichsleiters und die Zielsetzungen, die während der Bezeichnung verwirklicht werden sollen.

Die Bewerbung wird mittels eines Einschreibens eingereicht. Der Bewerber fügt der Bewerbung unter anderem einen Strategie- und Aktionsplan bei, um die im vorhergehenden Absatz angeführten Zielsetzungen zu verwirklichen.

#### *Artikel 62.5 - Bezeichnung des Fachbereichsleiters*

Der Schulträger entscheidet, welcher der Bewerber das Amt bekleiden soll.

Er stützt sich unter anderem auf den Strategie- und Aktionsplan des Bewerbers, ein oder mehrere Bewerbungsgespräche sowie auf die Berufserfahrung und die pädagogische Qualifikation.

#### *Artikel 62.6 - Einstellung für eine unbestimmte Dauer, Beendigung und definitive Einstellung*

§ 1 - Die Dauer der Einstellung ist unbefristet.

§ 2 - Sie endet in folgenden Fällen:

1. im Falle einer vorsorglichen vorübergehenden Amtsenthebung von mehr als sechs Monaten;
2. im Falle einer Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes von mehr als sechs Monaten;
3. im Falle der Verhängung folgender Disziplinarstrafen:
  - a) einer Gehaltskürzung,

- b) einer vorübergehenden Amtsenthebung aus disziplinarischen Gründen,
  - c) einer Versetzung in den nichtaktiven Dienst aus disziplinarischen Gründen,
  - d) einer Entlassung wegen eines schwerwiegenden Fehlers;
4. im Falle des freiwilligen Ausscheidens aus dem Dienst, falls es sich um ein definitiv eingestelltes Personalmitglied handelt;
  5. im Falle der freiwilligen Beendigung der Bezeichnung;
  6. im Falle einer einseitigen Aufkündigung durch den Schulträger;
  7. im Falle eines Bewertungsberichts mit dem Vermerk „ungenügend“.

Der Schulträger kann die Bezeichnung im Falle eines Urlaubs oder einer Zurdispositionstellung wegen Krankheit oder Gebrechen für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beenden.

In den in Absatz 1 Nummern 4 und 5 vorgesehenen Fällen und in Abweichung von Artikel 80 Absatz 1 Nummer 1 hat der Fachbereichsleiter eine Kündigungsfrist von 60 Tagen zu beachten.

In dem in Absatz 1 Nummer 6 vorgesehenen Fall beträgt die Dauer der Kündigungsfrist sechs Monate, wenn das Amtsalter des Fachbereichsleiters bis zu fünf Jahre beträgt; für jede weitere angefangene Zeitspanne von fünf Jahren wird die Dauer um weitere drei Monate erhöht.

Die in den vorhergehenden Absätzen vorgeschriebene Kündigungsfrist kann im Einvernehmen gekürzt werden. Die Kündigung erfolgt per Einschreiben unter Angabe der Dauer der Kündigungsfrist. Das Einschreiben wird am dritten Werktag nach dem Versanddatum wirksam.

§ 3 - Ein Fachbereichsleiter, der mindestens 50 Jahre alt ist, wird definitiv eingestellt, wenn:

1. er ein Amtsalter von mindestens fünf Jahren aufweist;
2. sein letzter Bewertungsbericht mindestens mit dem Vermerk „ausreichend“ schließt.

#### Artikel 62.7 - Dienstrecht

§ 1 - Unbeschadet von Absatz 2 unterliegt der Fachbereichsleiter während der Ausübung seines Amtes den Artikeln 13 bis 30, 32, 70, 72 bis 78 und 81 bis 99 des vorliegenden Dienstrechts.

Dem Fachbereichsleiter ist es untersagt:

1. einen Urlaub zu nehmen oder zur Disposition zu stehen mit Ausnahme folgender Urlaube und Zurdispositionstellungen:
  - a) Jahresurlaub,
  - b) Gelegenheitsurlaub,
  - c) außergewöhnlicher Urlaub aufgrund höherer Gewalt,
  - d) Mutterschaftsurlaub,
  - e) Urlaub wegen Adoption oder Pflegschaft,
  - f) Urlaub wegen Krankheit oder Gebrechen,
  - g) Urlaub wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens,
  - h) Zurdispositionstellung wegen Krankheit oder Gebrechen,
  - i) vollzeitige Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand;
2. eine Laufbahnunterbrechung zu nehmen, ausgenommen die teilzeitige oder vollzeitige Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaftsurlaub, die Laufbahnunterbrechung, um Palliativpflege zu leisten, und die Laufbahnunterbrechung zur Pflege eines schwerkranken Haushalts- oder Familienangehörigen.

§ 2 - Die Bestimmungen von §1 gelten ebenfalls für einen in Anwendung von Artikel 62.6 §3 definitiv eingestellten Fachbereichsleiter.

#### Artikel 62.8 - *Vorübergehender Ersatz*

§ 1 - Wenn der Fachbereichsleiter aufgrund einer der in Artikel 62.7 angeführten Urlaubsformen oder Zurdispositionstellungen während mehr als fünf aufeinander folgenden Arbeitstagen abwesend ist, kann der Schulträger ihn vorübergehend durch ein anderes definitiv eingestelltes Personalmitglied der Kategorie des Direktions-, Lehr- oder paramedizinischen Personals ersetzen, das die Bedingungen in Artikel 62.3 erfüllt, mit Ausnahme der Bedingung in Nummer 3.

Im Sinne des vorhergehenden Absatzes gelten folgende Tage nicht als Arbeitstage:

1. die in Artikel 58 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen erwähnten unterrichtsfreien Tage,
2. die Sommerferientage, die laut Urlaubsgesetzgebung zum Jahresurlaub zählen.

Wenn der Fachbereichsleiter aufgrund einer der in Artikel 62.7 angeführten Urlaubsformen oder Zurdispositionstellungen voraussichtlich während mindestens einem Jahr abwesend ist, kann der Schulträger ihn vorübergehend durch eine Person ersetzen, die die Bedingungen in Artikel 62.3 erfüllt. Es gilt das in Artikel 62.4 und 62.5 angeführte Verfahren.

§ 2 - Während des Zeitraumes des vorübergehenden Ersatzes gelten für das ersetzende Personalmitglied die Artikel 62.7 §1 Absatz 2, 62.9, 62.11 und 62.12.

#### Artikel 62.9 - *Gehalt und Prämie*

§ 1 - Während der Einstellung als Fachbereichsleiter erhält dieser ein Gehalt auf der Grundlage der in der Anlage des Königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 zur Festlegung der Dienstpostentabellen, die ab dem 1. April 1972 für die Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen Personals der staatlichen Unterrichtseinrichtungen, für die Personalmitglieder des mit der Inspektion dieser Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, für die Personalmitglieder des Inspektionsdienstes der Fernkurse und des subventionierten Primar-unterrichtswesens gelten, und zur Festlegung der Besoldungstabellen für das Personal der staatlichen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren angeführten Gehaltstabelle 422.

§ 2 - Wird ein Personalmitglied als Fachbereichsleiter eingestellt, bezieht es in Abweichung von §1 weiterhin sein Gehalt und erhält ausgleichend monatlich eine Prämie, die folgendermaßen ermittelt wird:

$$P = X - M,$$

P = die Prämie,

X = das in §1 angeführte Gehalt,

M = das Bruttomonatsgehalt des Personalmitgliedes.

Die Auszahlung der Prämie erfolgt gleichzeitig mit der Auszahlung des Monatsgehalts und unter denselben Bedingungen.

§ 3 - Wird ein Außenstehender als Fachbereichsleiter eingestellt, bezieht er Urlaubsgeld und eine Jahresendprämie gemäß den im Unterrichtswesen gültigen Bestimmungen, wobei als Berechnungsgrundlage der in §1 angeführte Betrag gilt.

§ 4 - Der in Anwendung von §1 und §2 ermittelte Betrag ist gemäß dem Gesetz vom 1. März 1977 zur Einführung einer Regelung zur Koppelung gewisser Ausgaben im öffentlichen Sektor an den Verbraucherpreisindex des Königreichs, abgeändert durch die Königlichen Erlasse Nr. 178 vom 30. Dezember 1982 und vom 24. Dezember 1993 und die Gesetze vom 2. Januar 2001 und 19. Juli 2001 an die Schwankungen des Verbraucherpreisindex gebunden.

Bei einem Urlaub wegen Krankheit oder Gebrechen wird die Prämie weitergezahlt.

#### Artikel 62.10 - *Bewertungsbericht*

§ 1 - Der Schulleiter verfasst für einen Fachbereichsleiter pro Zeitspanne von fünf Jahren mindestens einen Bewertungsbericht. Er nimmt hierzu ein Bewertungsgespräch vor. Der Fachbereichsleiter kann eine Bewertung beantragen.

Der Fachbereichsleiter verfasst im Voraus einen Bericht über die Umsetzung des Strategie- und Aktionsplans und die Verwirklichung der Zielsetzungen. Dieser Bericht bildet die Grundlage des Bewertungsgesprächs.

Der Bewertungsbericht schließt mit dem Vermerk „ungenügend“, „mangelhaft“, „ausreichend“, „gut“ oder „sehr gut“.

§ 2 - Der Bericht wird dem Fachbereichsleiter in dreifacher Ausfertigung ausgehändigt. Er unterschreibt die drei Ausfertigungen und behält eine davon.

§ 3 - Der Fachbereichsleiter kann den Bericht unter Vorbehalt unterschreiben und innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach seiner Aushändigung Einspruch vor der Einspruchskammer erheben.

Die Einspruchskammer übermittelt dem Schulträger binnen einer Frist von 45 Tagen ab dem Tag, an dem sie den Einspruch erhalten hat, ein begründetes Gutachten.

Der Schulträger händigt innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Gutachtens seine endgültige Entscheidung aus. Folgt er dem Gutachten nicht, vermerkt er die Gründe hierfür.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

#### Artikel 62.11 - *Rückkehr*

Nach Beendigung der Bezeichnung bekleidet das Personalmitglied, insofern es sich um ein definitiv eingestelltes Personalmitglied des freien subventionierten Unterrichtswesens handelt, erneut sein vorheriges Amt, ausgenommen in den in Artikel 62.6 §2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d) sowie Nummer 4 angeführten Fällen.

#### Artikel 62.12 - *Berücksichtigung der Dienste*

Die Dienste des Personalmitgliedes während der Ausübung des Fachbereichsleiteramtes werden, insofern es sich um ein Personalmitglied des freien subventionierten Unterrichtswesens handelt, hinsichtlich der Festlegung des Dienstalters, des Amtsalters und des finanziellen Dienstalters berücksichtigt.“

**Artikel 167** - Im Titel des Kapitels *Vbis* sowie in Artikel 69.1 desselben Dekretes, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird das Wort „Sondersekundarschule“ durch das Wort „Fördersekundarschule“ ersetzt.

**Artikel 168** - Artikel 69.2 Absatz 1 Nummer 2 desselben Dekretes, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„2.a) für das Amt eines Studienpräfekten oder Direktors einer Regelsekundarschule: mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens des zweiten Grades verfügt; in Ermangelung eines Bewerbers mit diesem Diplom reicht ein Diplom des Hochschulwesens des ersten Grades aus;

- b) für das Amt eines Direktors einer Fördersekundarschule: mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens des ersten Grades verfügt;“

**Artikel 169** - In Artikel 69.6 §1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g) desselben Dekretes, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.

In denselben Absatz Nummer 1 werden die Buchstaben h) und i) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„h) Urlaub wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens,

- i) vollzeitige Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand.“

**Artikel 170** - In Artikel 69.7 §1 Absatz 1 desselben Dekretes, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird das Wort „zwanzig“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

In demselben Paragraphen wird in Absatz 3 die Wortfolge „während mehr als einem Jahr“ durch die Wortfolge „während mindestens einem Jahr“ ersetzt.

**Artikel 171** - In Artikel 69.8 §1 Absatz 1 desselben Dekretes, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007 und abgeändert durch das Dekret vom 23. Juni 2008, wird das Wort „Schulleiter“ durch die Wortfolge „Schulleiter einer Regelsekundarschule“ und die Wortfolge „Absatz 2“ durch die Wortfolge „Absatz 3“ ersetzt.

In demselben Paragraphen wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Während der Einstellung erhält der Schulleiter einer Fördersekundarschule ein Gehalt auf der Grundlage der in Absatz 3 angeführten Gehaltstabelle mit einem finanziellen Dienstalter von 19 Jahren oder mit seinem tatsächlichen finanziellen Dienstalter, wenn dieses mehr als 19 Jahre beträgt, erhöht um eine monatliche Prämie von 428,48 EUR. Nach jeweils zwei Jahren erfolgen die in der Gehaltstabelle vorgesehenen Erhöhungen.“

In demselben Paragraphen wird in Absatz 2, der zu Absatz 3 wird, das Wort „Sonderschulwesens“ jeweils durch das Wort „Förderschulwesens“ ersetzt.

**Artikel 172** - In Artikel 69.15 desselben Dekretes, eingefügt durch das Dekret vom 26. Juni 2006 und abgeändert durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Schulleiter kann sich bei der Bewertung eines Personalmitglieds auf den schriftlichen Bericht eines anderen Personalmitglieds stützen, das sich in einem Beförderungs- oder Auswahlamt befindet und von ihm schriftlich beauftragt wurde, einen solchen Bericht zur Arbeit des betreffenden Personalmitglieds zu erstellen.“

## KAPITEL XXXII - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 26. APRIL 1999 ÜBER DAS REGELGRUNDSCHULWESEN

**Artikel 173** - In Artikel 18 Absatz 2 des Dekretes vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen, ersetzt durch das Dekret vom 16. Juni 2008, und Artikel 19 desselben Dekretes wird jeweils die Wortfolge „und der in Artikel 60 Absatz 2 erwähnte Schüler mit erhöhtem Förderbedarf“ gestrichen.

**Artikel 174** - In Artikel 30 §2 Absatz 2 desselben Dekretes wird die Wortfolge „und die in Artikel 29 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen angeführten Schüler mit erhöhtem Förderbedarf“ gestrichen.

## KAPITEL XXXIII - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 16. DEZEMBER 2002 ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON FINANZIELLEN MITTELN FÜR PÄDAGOGISCHE ZWECKE IM UNTERRICHTSWESEN

**Artikel 175** - In Artikel 1 des Dekretes vom 16. Dezember 2002 über die Gewährung von finanziellen Mitteln für pädagogische Zwecke im Unterrichtswesen wird das Wort „Sonderschulwesens“ durch das Wort „Förderschulwesens“ ersetzt.

**Artikel 176** - In Artikel 4 §1 Absatz 2 Nummer 5 wird das Wort „Sonderschulwesen“ durch das Wort „Förderschulwesen“ ersetzt.

**Artikel 177** - Artikel 5 desselben Dekretes wird wie folgt abgeändert:

1. In §1 Absatz 2 wird das Wort „Sonderschulwesen“ jeweils durch das Wort „Förderschulwesen“ ersetzt;
2. In §2 Absatz 2 wird das Wort „Sonderprimarschulwesen“ durch das Wort „Förderprimarschulwesen“ und das Wort „Sonderschulwesen“ durch das Wort „Förderschulwesen“ ersetzt;
3. In §3 Absatz 2 wird das Wort „Sondersekundarschulwesen“ durch das Wort „Fördersekundarschulwesen“ und das Wort „Sonderschulwesen“ durch das Wort „Förderschulwesen“ ersetzt.

## KAPITEL XXXIV - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 24. MÄRZ 2003 ÜBER DIE EINSETZUNG UND DIE FESTLEGUNG DER AUFGABEN DER PÄDAGOGISCHEN INSPEKTION UND BERATUNG FÜR DAS UNTERRICHTSWESEN IN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

**Artikel 178** - In Artikel 11 des Dekretes vom 24. März 2003 über die Einsetzung und die Festlegung der Aufgaben der pädagogischen Inspektion und Beratung für das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird das Wort „Sonder-“ durch das Wort „Förder-“ ersetzt.

## KAPITEL XXXV - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 29. MÄRZ 2004 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER SUBVENTIONIERTEN PERSONALMITGLIEDER DES OFFIZIELLEN SUBVENTIONIERTEN UNTERRICHTSWESENS UND DER OFFIZIELLEN SUBVENTIONIERTEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTREN

**Artikel 179** - In Artikel 20 §1 Absatz 1 Nummer 5 des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, abgeändert durch das Dekret vom 23. Juni 2008, wird ein Buchstabe e) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„e) falls es sich um ein Mitglied des Lehrpersonals einer Förderschule handelt, verfügt dieses über einen Nachweis über das Bestehen einer mindestens 10 ECTS-Punkte umfassenden Zusatzausbildung im Bereich der Förder-, Heil- oder Orthopädagogik, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder über einen Nachweis, der von der Regierung als gleichwertig anerkannt wird.“

In denselben Paragraphen wird ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In Abweichung von Absatz 1 Nummer 5 dürfen im Amt des förderpädagogischen Schul- und Lernbegleiters und im Amt des psychosozialen Begleiters nur Personen zeitweilig bezeichnet werden, die zum Zeitpunkt der Bezeichnung Inhaber des erforderlichen Befähigungsnachweises oder eines für ausreichend erachteten Befähigungsnachweises sind, der dem zu vergebenden Amt entspricht.“

**Artikel 180** - In Artikel 28 §2 desselben Dekretes, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:



„Der Schulleiter kann sich bei der Beurteilung eines Personalmitglieds auf den schriftlichen Bericht eines anderen Personalmitglieds stützen, das sich in einem Beförderungs- oder Auswahlamt befindet und von ihm schriftlich beauftragt wurde, einen solchen Bericht zur Arbeit des betreffenden Personalmitglieds zu erstellen.“

**Artikel 181** - In Artikel 36bis desselben Dekretes, eingefügt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In Abweichung von Absatz 1 kann ein Stellentausch zwischen dem Regel- und Förderschulwesen in ein anderes Amt unter folgenden Bedingungen erfolgen:

1. das Amt, dessen Bekleidung im Rahmen des Stellentauschs beantragt wird, trägt dieselbe Bezeichnung wie das Amt, in dem das Personalmitglied definitiv ernannt ist;
2. das Personalmitglied besitzt den erforderlichen Befähigungsnachweis für die Ausübung des Amtes, dessen Bekleidung im Rahmen des Stellentauschs beantragt wird.“

**Artikel 182** - In Artikel 37 Absatz 1 Nummer 5 desselben Dekretes, abgeändert durch das Dekret vom 23. Juni 2008, wird ein Buchstabe e) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„e) falls es sich um ein Mitglied des Lehrpersonals einer Förderschule handelt, verfügt dieses über einen Nachweis über das Bestehen einer mindestens 10 ECTS-Punkte umfassenden Zusatzausbildung im Bereich der Förder-, Heil- oder Orthopädagogik, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder über einen Nachweis, der von der Regierung als gleichwertig anerkannt wird.“

In denselben Artikel wird ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In Abweichung von Absatz 1 Nummer 5 dürfen im Amt des förderpädagogischen Schul- und Lernbegleiters und im Amt des psychosozialen Begleiters nur Personen definitiv ernannt werden, die zum Zeitpunkt der Ernennung Inhaber des erforderlichen Befähigungsnachweises oder eines für ausreichend erachteten Befähigungsnachweises sind, der dem zu vergebenden Amt entspricht.“

**Artikel 183** - In Artikel 42 §1 desselben Dekretes, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006 und ergänzt durch das Dekret vom 21. April 2008, wird nach Absatz 3 ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In Abweichung von Absatz 3 kann eine Versetzung vom Regel- zum Förderschulwesen und umgekehrt in ein anderes Amt unter folgenden Bedingungen erfolgen:

1. das Amt, in welches das Personalmitglied versetzt werden möchte, trägt dieselbe Bezeichnung wie das Amt, in dem es definitiv ernannt ist;
2. das Personalmitglied besitzt den erforderlichen Befähigungsnachweis für die Ausübung des Amtes, in das es versetzt werden möchte.“

**Artikel 184** - In dasselbe Dekret wird ein Kapitel *IVter*, das den Artikel 56.12 umfasst, eingefügt:

„KAPITEL *IVter* - BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR FACHBEREICHSLEITER EINER FÖRDERSEKUNDARSCHULE

Artikel 56.12 - In Abweichung von Kapitel IV wird das Amt des Fachbereichsleiters einer Fördersekundarschule ab dem 1. September 2009 anhand einer Bezeichnung auf unbestimmte Dauer und anhand einer definitiven Ernennung nach Maßgabe der im freien subventionierten Unterrichtswesen geltenden Bestimmungen vergeben.“

**Artikel 185** - In dasselbe Dekret wird ein Kapitel *Vter*, das den Artikel 64.12 umfasst, eingefügt:

„KAPITEL *Vter* - BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SCHULLEITER ODER DIREKTOREN EINER REGELSEKUNDAR- ODER FÖRDERSEKUNDARSCHULE

Artikel 64.12 - In Abweichung von Kapitel V wird das Amt des Schulleiters oder Direktors einer Regelsekundar- oder Fördersekundarschule ab dem 1. September 2007 anhand einer Bezeichnung für eine unbestimmte Dauer und anhand einer definitiven Ernennung nach Maßgabe der der im freien subventionierten Unterrichtswesen geltenden Bestimmungen vergeben.“

**Artikel 186** - In Artikel 66 desselben Dekretes wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Schulleiter kann sich bei der Bewertung eines Personalmitglieds auf den schriftlichen Bericht eines anderen Personalmitglieds stützen, das sich in einem Beförderungs- oder Auswahlamt befindet und von ihm schriftlich beauftragt wurde, einen solchen Bericht zur Arbeit des betreffenden Personalmitglieds zu erstellen.“

#### KAPITEL XXXVI - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 19. APRIL 2004 ÜBER DIE VERMITTLUNG UND DEN GEBRAUCH DER SPRACHEN IM UNTERRICHTSWESEN

**Artikel 187** - In Artikel 1 des Dekretes vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen wird das Wort „Sonderschulwesens“ durch das Wort „Förderschulwesens“ ersetzt.

**Artikel 188** - In Artikel 6 §1 Absatz 2, §2 Absätze 2 und 4 und §3 Absätze 2 und 4 desselben Dekretes wird das Wort „Sonderschulen“ jeweils durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

**Artikel 189** - Im Titel IV desselben Dekretes wird das Wort „Sondergrundschulwesen“ durch das Wort „Fördergrundschulwesen“ ersetzt.

**Artikel 190** - Im Titel des Artikels 7 desselben Dekretes wird das Wort „Sondergrundschulwesen“ durch das Wort „Fördergrundschulwesen“ ersetzt.

**Artikel 191** - Im Titel des Artikels 8 desselben Dekretes wird das Wort „Sondergrundschulwesen“ durch das Wort „Fördergrundschulwesen“ ersetzt.

**Artikel 192** - In Titel VI Untertitel II Kapitel 1 wird im Titel des Kapitels das Wort „Sondergrundschulwesen“ durch das Wort „Fördergrundschulwesen“ ersetzt.

**Artikel 193** - In Titel VI Untertitel II Kapitel 2 wird im Titel des Kapitels das Wort „Sondersekundarschulwesen“ durch das Wort „Fördersekundarschulwesen“ ersetzt.

**Artikel 194** - In Titel VI Untertitel III desselben Dekretes wird im Titel die Wortfolge „Erziehungspersonal“ und „Paramedizinisches Personal“ durch die Wortfolge „Erziehungshilfspersonal“, „paramedizinisches Personal“ und „sozialpsychologisches Personal“ ersetzt.

#### KAPITEL XXXVII - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 17. MAI 2004 ÜBER MASSNAHMEN IM UNTERRICHTSWESEN, IN DER AUSBILDUNG UND IM BEREICH DER INFRASTRUKTUR 2004

**Artikel 195** - In Artikel 21 des Dekretes vom 17. Mai 2004 über Maßnahmen im Unterrichtswesen, in der Ausbildung und im Bereich der Infrastruktur 2004 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Wenn der Einsatzort des Personalmitglieds weiter von seinem Wohnort entfernt ist als die nächstgelegene Niederlassung der Förderschule, die das Personalmitglied entsendet, wird der Abstand

zwischen der Niederlassung und dem Einsatzort als Dienstreise betrachtet und auf Antrag nach den gültigen Sätzen des föderalen öffentlichen Dienstes entschädigt.“

## KAPITEL XXXXVIII - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 27. JUNI 2005 ZUR SCHAFFUNG EINER AUTONOMEN HOCHSCHULE

**Artikel 196** - In Artikel 5.2 Absatz 1 des Dekretes vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule wird das Wort „Sonder-“ durch das Wort „Förder-“ und die Wortfolge „und paramedizinischen“ durch die Wortfolge „ , paramedizinischen und sozialpsychologischen“ ersetzt.

**Artikel 197** - In Artikel 5.3 Absatz 1 desselben Dekretes wird das Wort „Sonder-“ durch das Wort „Förder-“ und die Wortfolge „und paramedizinischen“ durch die Wortfolge „ , paramedizinischen und sozialpsychologischen“ ersetzt.

**Artikel 198** - In Artikel 5.22 §2 desselben Dekretes, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 23. Juni 2008, wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Direktor kann sich bei der Beurteilung eines Personalmitglieds auf den schriftlichen Bericht eines anderen Personalmitglieds stützen, das sich in einem Beförderungs- oder Auswahlamt befindet und von ihm schriftlich beauftragt wurde, einen solchen Bericht zur Arbeit des betreffenden Personalmitglieds zu erstellen.“

**Artikel 199** - In Artikel 5.40 desselben Dekretes, abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Direktor kann sich bei der Bewertung eines Personalmitglieds auf den schriftlichen Bericht eines anderen Personalmitglieds stützen, das sich in einem Beförderungs- oder Auswahlamt befindet und von ihm schriftlich beauftragt wurde, einen solchen Bericht zur Arbeit des betreffenden Personalmitglieds zu erstellen.“

**Artikel 200** - In Artikel 5.81 Absatz 2 desselben Dekretes wird das Wort „Sonder-“ durch das Wort „Förder-“ ersetzt

## KAPITEL XXXIX - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 26. JUNI 2006 ÜBER MASSNAHMEN IM UNTERRICHTSWESEN 2006

**Artikel 201** - In den Artikeln 113, 114, 115, 117 und 118 des Dekretes vom 26. Juni 2006 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2006 wird das Wort „Sonder-“ jeweils durch das Wort „Förder-“ und die Wortfolge „und paramedizinischen“ jeweils durch die Wortfolge „ , paramedizinischen und sozialpsychologischen“ ersetzt.

## KAPITEL XL - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 21. APRIL 2008 ZUR AUFWERTUNG DES LEHRERBERUFES

**Artikel 202** - In Artikel 104 Absatz 1 Nummer 1 des Dekretes vom 21. April 2008 zur Aufwertung des Lehrerberufes wird das Wort „Sonder-“ durch das Wort „Förder-“ und die Wortfolge „und paramedizinischen“ durch die Wortfolge „ , paramedizinischen und sozialpsychologischen“ ersetzt.

## TITEL VI - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Artikel 203** - *Schlussbestimmung*

Der Bau einer neuen Förderschule darf einzig und allein in unmittelbarer Nähe zu einer Regelschule erfolgen.

**Artikel 204** - *Schlussbestimmung*

Die Artikel 84, 85, 86, 88 und 89 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen treten am 1. September 2009 in Kraft.

#### **Artikel 205 - Schlussbestimmung**

Die Artikel 18 und 19 des Dekretes vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen treten am 1. September 2009 in Kraft.

#### **Artikel 206 - Schlussbestimmung**

Nach Ablauf des Schuljahres 2013-2014 nimmt die Regierung eine Evaluation der Titel III, IV und V des vorliegenden Dekretes vor. Die Regierung kann zu diesem Zweck Sachverständige zurate ziehen.

#### **Artikel 207 - Aufhebungsbestimmung**

Werden aufgehoben:

1. Artikel 3 §2 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Juli 1970;
2. die Artikel 5, 6 bis 11, 14, 18 und 19 des Gesetzes vom 6. Juli 1970 über das Sonderschulwesen und das integrierte Schulwesen;
3. die Artikel 8, 9, 10, 13, 14, 15, 18 bis 22, 23, 25 bis 28 und 47 des Königlichen Erlasses vom 28. Juni 1978 zur Bestimmung der Arten und der Organisation des Sonderschulwesens und zur Festlegung der Aufnahme- und Beibehaltungsbedingungen auf den verschiedenen Ebenen des Sonderschulwesens;
4. die Artikel 6 §2, 23 §§2, 3 und 4, 27 §2, 37 §4 und 43 §1 des Dekretes vom 27. Juni 1990 zur Bestimmung der Weise, wie die Dienstposten für das Personal im Sonderschulwesen festgelegt werden;
5. der Erlass der Regierung vom 20. Juli 1994 über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des beratenden Ausschusses des Sonderschulwesens;
6. die Artikel 30, 31, 51 Nummern 7 und 8 und Artikel 85 Absatz 2 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen.

#### **Artikel 208 - Übergangsbestimmung**

Zur Erlangung des für die Ausübung eines Amtes im Förderschulwesen in der Kategorie des Lehrpersonals erforderlichen Nachweises über das Bestehen einer mindestens 10 ECTS-Punkte umfassenden Zusatzausbildung im Bereich der Förder-, Heil- oder Orthopädagogik wird bei den vor dem 1. September 2010 in der Kategorie des Lehrpersonals in einer von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Förderschule beschäftigten Personalmitgliedern, die vor dem 1. September 2010 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Regel- oder Förderschule betreut haben, diese Berufserfahrung in der Regel- oder Förderschule in ECTS-Punkte umgewandelt. Dabei gilt, dass pro Schuljahr, in dem das Personalmitglied Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Regel- oder Förderschule betreut hat, 2 ECTS-Punkte gewährt werden, wenn das Personalmitglied in dem betreffenden Schuljahr mindestens 180 Diensttage geleistet hat.

Die in Absatz 1 erwähnten Personalmitglieder, die am 1. September 2010 mindestens 10 ECTS-Punkte aufweisen, gelten als Inhaber des für die Ausübung des jeweiligen Amtes erforderlichen oder für ausreichend erachteten Befähigungsnachweises, sofern der letzte Beurteilungsbericht mindestens mit dem Vermerk „ausreichend“ schließt.

Die in Absatz 1 erwähnten Personalmitglieder, die am 1. September 2010 mindestens 6 und weniger als 10 ECTS-Punkte aufweisen, gelten als Inhaber des für die Ausübung des jeweiligen Amtes erforderlichen oder für ausreichend erachteten Befähigungsnachweises, sofern der letzte Beurteilungsbericht mindestens mit dem Vermerk „ausreichend“ schließt. Eine zeitweilige Bezeichnung beziehungsweise Einstellung für eine unbestimmte Dauer sowie eine definitive Ernennung beziehungsweise Einstellung kann erst erfolgen, wenn das Personalmitglied mindestens 10 ECTS-Punkte aufweist. Diese Maßnahme findet Anwendung bis zum 31. August 2014.

Für die in Absatz 1 angeführte Ermittlung der Dienstage gelten folgende Bestimmungen:

- a) Berücksichtigt werden die bis zum 31. August 2010 geleisteten Dienstage, an denen das Personalmitglied in einer Förder- oder Regelschule Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf betreut hat.
- b) Die als subventioniertes Vertragspersonalmitglied und als zeitweilig bezeichnetes beziehungsweise eingestelltes Personalmitglied geleisteten Dienstage werden von Anfang bis Ende einer ununterbrochenen Periode aktiven Dienstes berücksichtigt, einschließlich, falls darin einbegriffen, des Entspannungsurlaubs, der Weihnachts- und Osterferien, des Mutterschaftsurlaubs, des Urlaubs aus prophylaktischen Gründen, des Zeitraumes, während dem das Personalmitglied im Rahmen des Mutterschaftsschutzes oder der Bedrohung durch eine Berufskrankheit von der Ausübung jeglicher Tätigkeit freigestellt ist, des Urlaubs wegen Adoption oder Pflegschaft, der Gelegenheitsurlaube oder der außergewöhnlichen Urlaube gemäß den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen. Die so ermittelte Zahl von Dienstagen wird mit 1,2 multipliziert. Von dieser Multiplikation ausgenommen sind die Dienstage, die ein Personalmitglied, das auf unbestimmte Dauer bezeichnet ist, leistet und die sich auf ein vollständiges Schuljahr beziehen.
- c) Die Dienste, die in einem Amt mit unvollständigem Stundenplan geleistet werden und mindestens die Hälfte der für ein Amt mit vollständigem Stundenplan erforderlichen Anzahl Stunden erreichen, werden genauso wie die in einem Amt mit vollständigem Stundenplan geleisteten Dienste berücksichtigt.
- d) Die Anzahl Tage, die in einem Amt mit unvollständigem Stundenplan erworben wird, der nicht die Hälfte der für ein Amt mit vollständigem Stundenplan erforderlichen Stundenzahl erreicht, wird um die Hälfte verringert.
- e) Die Anzahl Tage, die in zwei oder mehreren gleichzeitig ausgeübten Ämtern mit vollständigem oder unvollständigem Stundenplan erworben wird, darf nie höher liegen als die Anzahl Tage, die in einem während derselben Periode ausgeübten Amt mit vollständigem Stundenplan erworben wird.

#### **Artikel 209 - Übergangsbestimmung**

Die in der Kategorie des Lehrpersonals in einer von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Förderschule beschäftigten Personalmitglieder, die am 31. August 2010 für eine unbestimmte Dauer zeitweilig bezeichnet beziehungsweise eingestellt oder definitiv ernannt beziehungsweise eingestellt sind, gelten ab dem 1. September 2010 als für eine unbestimmte Dauer zeitweilig bezeichnet beziehungsweise eingestellt oder definitiv ernannt beziehungsweise eingestellt in einem Amt des Förderschulwesens, das dieselbe Bezeichnung trägt wie das Amt, in dem sie bis zu diesem Zeitpunkt auf unbestimmte Dauer zeitweilig bezeichnet beziehungsweise eingestellt oder definitiv ernannt beziehungsweise eingestellt waren.

#### **Artikel 210 - Übergangsbestimmung**

In Abweichung von Artikel 91quinquies und 91sexies des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes bezeichnet der Schulträger zum 1. September 2009 als erste Fachbereichsleiter am Zentrum für Förderpädagogik den

Hauptprimarschullehrer des Instituts der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Sonderunterricht Eupen und den Schulleiter der Grundschule für differenzierten Unterricht Elsenborn-Sankt Vith.  
Beide Fachbereichsleiter reichen bis zum 31. Dezember 2009 einen Strategie- und Aktionsplan ein.

**Artikel 211 - Inkrafttreten**

Vorliegendes Dekret tritt am 1. September 2009 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 47, 49, 50 bis 52, 166, 168 bis 170, 184 und Artikel 185, die am Tag der Verabschiedung des vorliegenden Dekretes in Kraft treten, und der Artikel 32 Nummer 1, 38, 40 bis 42, 56, 62, 65, 76 bis 79, 161, 163 bis 165, 179, 181 bis 183, die am 1. September 2010 in Kraft treten.

VOM PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT ANGENOMMEN

Eupen, den 11. Mai 2009

Stephan THOMAS  
Greffier

Louis SIQUET  
Präsident

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das  
Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Eupen, den 11. Mai 2009

K.-H. LAMBERTZ  
Ministerpräsident der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,  
Minister für lokale Behörden

B. GENTGES  
Vize-Ministerpräsident der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,  
Minister für Ausbildung und Beschäftigung,  
Soziales und Tourismus

O. PAASCH  
Minister für Unterricht und wissenschaftliche Forschung

I. WEYKMANS  
Ministerin für Kultur und Medien, Denkmalschutz, Jugend und Sport